FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Oldenburger Graben“

(DE 1731-401)

zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Stand

Oktober 2019

Auftraggeber:	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde**	Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH**	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
	Trüper Gondesen Partner mbB	An der Untertrave 17 23552 Lübeck
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	Oststraße 92 32051 Herford
Bearbeitung:	M. Sc. Luisa Mayer	

Lübeck, 02.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

0.1 Abbildungsverzeichnis III
0.2 Tabellenverzeichnis III

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 3

2.1 Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen 3
2.2 Übersicht über das Schutzgebiet 3
2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes 6
2.4 Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes 8
2.5 Managementplan/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 11
2.6 Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten 11

3 Beschreibung der zu prüfenden potenziellen Windvorranggebiete des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA 12

3.1 PR3_OHS_028 13
3.2 PR3_OHS_037 13
3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse 13

4 Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten 16

4.1 Bekassine 17
4.2 Goldregenpfeifer 19
4.3 Kiebitz 19
4.4 Kornweihe 20
4.5 Kranich 21
4.6 Rohrdommel 22
4.7 Rohrweihe 23
4.8 Sumpfohreule 24
4.9 Wachtelkönig 25

5 Beurteilung der durch die potenziellen Windvorrangflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets 27

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode 27

5.2 Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten 28
5.3 Vermeidungsgrundsätze 28
5.4 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie 29
5.4.1 PR3_OHS_028 29
5.4.2 PR3_OHS_037 36

6 Summationswirkungen 45

7 Zusammenfassung 46

8 Literatur, Quellen 47

9 Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung 49

0.1 Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 2-1: Übersicht SPA „Oldenburger Graben“ und zu prüfende potenzielle Windvorrangflächen 5

0.2 Tabellenverzeichnis Seite

Tab. 2-1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes im SPA „Oldenburger Graben“ in den Jahren 2000, 2008 und 2016 (Koop 2017, SDB 2019) 6
Tab. 2-2: Wertgebende Brutvogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im SPA „Oldenburger Graben“ in den Jahren 2000, 2008 und 2016 (Koop 2017, SDB 2019) 10
Tab. 4-1: Windkraftsensible Arten (Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA) und ihre zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen (Angaben MELUR, Stand 08/2016) 17
Tab. 7-1: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die vorgeschlagenen Windvorranggebiete 46

1 Anlass und Aufgabenstellung

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Special Areas of Conservation = SAC) oder ein besonders geschütztes Gebiet (Vogelschutzgebiet, Special Protected Area = SPA) bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Diese richten sich nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG, die für Pläne nach Maßgabe des § 36 BNatSchG anzuwenden sind.

Demnach sind Regionalpläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenauigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist.[1] Die Anforderungen an die FFH-Prüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab.[2]

Bei der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Wind wird der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete über die Tabukriterien des Kriterienkatalogs sowie den Umgang mit Vogelschutzkriterien bereits weitestgehend gesichert. EU-Vogelschutzgebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Umgang mit weiteren Vogelschutz-Abwägungskriterien (vgl. Kap. 3) führt ebenfalls zu einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb sowie außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete.

Aus diesem Grund beziehen sich die FFH-Vorprüfungen und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen nur auf solche Wind-Vorranggebietsvorschläge, die mindestens 300 m von EU-Vogelschutzgebieten entfernt liegen. Die Prüfungen werden darüber hinaus beschränkt auf solche Windvorranggebietsvorschläge, die näher als 1.200 m an EU-Vogelschutzgebiete heranrücken. Unter Berücksichtigung der ohnehin freigehaltenen potenziellen Beeinträchtigungszonen um bekannte Horststandorte der besonders windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan sowie der bekannten Lachseeschwalbenkolonie bei Neufeld können außerhalb des Umgebungsbereiches von 300 – 1.200 m Konfliktfälle allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

[1] OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11

[2] vgl. BVerwG, B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13

Bei der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Wind wird die FFH-Prüfung der Vorranggebietsvorschlage gestuft vorgenommen. Als Grundlage hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) im Jahr 2016 eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt (vgl. Kap. 4).

1. Stufe: FFH-Vorprüfung
   Eine einzelflächenbezogene FFH-Vorprüfung wird für Vorranggebietsvorschläge durchgeführt, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m um solche EU-Vogelschutzgebieten liegen, in denen die oben genannten windkraftsensiblen Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind.

2. Stufe: FFH-Verträglichkeitsprüfung
   Falls im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der potenziell betroffene Raum ein bedeutsamer Teillebensraum einzelner windkraftsensibler Vogelarten ist oder erhebliche Störeffekte auftreten, werden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgehend von den aktuell bekannten und potenziellen Brut- und Rastvorkommen der relevanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet mögliche Beeinträchtigungen geprüft. Dabei wird das Potenzial möglicher Brut- und/oder Rastvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes anhand einer Habitatanalyse ermittelt. Für die Prüfung der möglichen Betroffenheit von Hauptnahrungsräumen oder Funktionsbeziehungen außerhalb des Vogelschutzgebietes sind wiederum die in der o.g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände relevant.

3. Stufe: FFH-Abweichungsverfahren
   Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes in der FFH-Prüfung der 2. Stufe nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Planung unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dargelegt werden können (FFH-VP der Stufe III: Abweichungsverfahren). Da allerdings in diesen Fällen der Vogelschutz gegenüber der Windkraftnutzung in dem betroffenen Bereich höher gewichtet wird, bleibt diese Möglichkeit theoretisch.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgeschlagenen Windvorranggebiete **PR3_OHS_028** und **PR3_OHS_037**. Sie liegen innerhalb des 300 bis 1200 m-Umgebungsbereiches des Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1731-401 „Oldenburger Graben“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes konnten in der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen

Zur Darstellung der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Standard-Datenbogen für das besondere Schutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“, Ausfülldatum Dezember 1999, Aktualisierung Mai 2019; Quelle: Landesportal Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html, abgerufen im August 2019.
- Managementplan für Europäische Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“, Teilgebiet „Oldenburger Graben ohne NSG Oldenburger Bruch“, April 2019, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND).
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ Teilgebiet „NSG Oldenburger Bruch“ Dezember 2014, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- „Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten SPA „Oldenburger Graben“ DE 1731-401, Brutvogelmonitoring 2016 (Koop 2017).

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“ liegt südöstlich von Oldenburg in Holstein. Es umfasst die Niederung des Oldenburger Grabens zwischen Oldenburg und der Ostseeküste bei Dahme.

Ein Teil ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Niederung des Oldenburger Grabens ist geprägt durch ein Mosaik aus Röhrichten, Hochstauden, Weidengebüschen, Grünlandflächen und kleinen Bruchwäldern. Hinzu kommt der Gewässerverlauf selbst. Der Oldenburger Graben liegt auf der sogenannten Vogelfluglinie und stellt ein wichtiges Zwischenrastgebiet insbesondere für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz dar. Als weitere Rastvogelarten kommen Sumpfohreule und Kornweihe dazu.

Die ausgedehnten Grünländer bieten Nahrungsraum z.B. für den Weißstorch und Brutplatz für typische Wiesenvögel wie Bekassine, Kiebitz und Braunkehlchen. Auf hochrasigen Wiesen tritt die Wachtel als Brutvogel auf. Im Gebiet brütet außerdem der Kranich.

In den Röhrichten kommen typische Röhrichtbrüter wie Rohrweihe und Schilfrohrsänger vor. Im Bereich sumpfiger, nasser Flächen mit dichter Vegetation wie Großseggenbeständen brütet das Tüpfelsumpfhuhn.

Weidengebüsche und Birken dienen der Beutelmeise zur Nestanlage. In den verstreut liegenden Kleingehölzen und Einzelbüschen kommt der Neuntöter als Brutvogel vor. Größere Gehölzbestände wie kleine Bruchwälder sind Brutplatz des Pirols.

Die besondere Schutzwürdigkeit der Niederung des Oldenburger Grabens ergibt sich aus seiner hohen Bedeutung als Brut- und Rastlebensraum für Vögel der Feuchtgebiete.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Niederung als bedeutendes Brutgebiet gefährdeter Feuchtgebietsvogelarten. Des Weiteren soll ihre Bedeutung als weitgehend ungestörter Rastplatz, insbesondere für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz, sowie als Nahrungsraum z. B. für den Weißstorch erhalten werden. Zum Schutz der Zugvögel und der im Gebiet vorkommenden Großvögel soll das Gebiet zudem von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen frei gehalten werden.

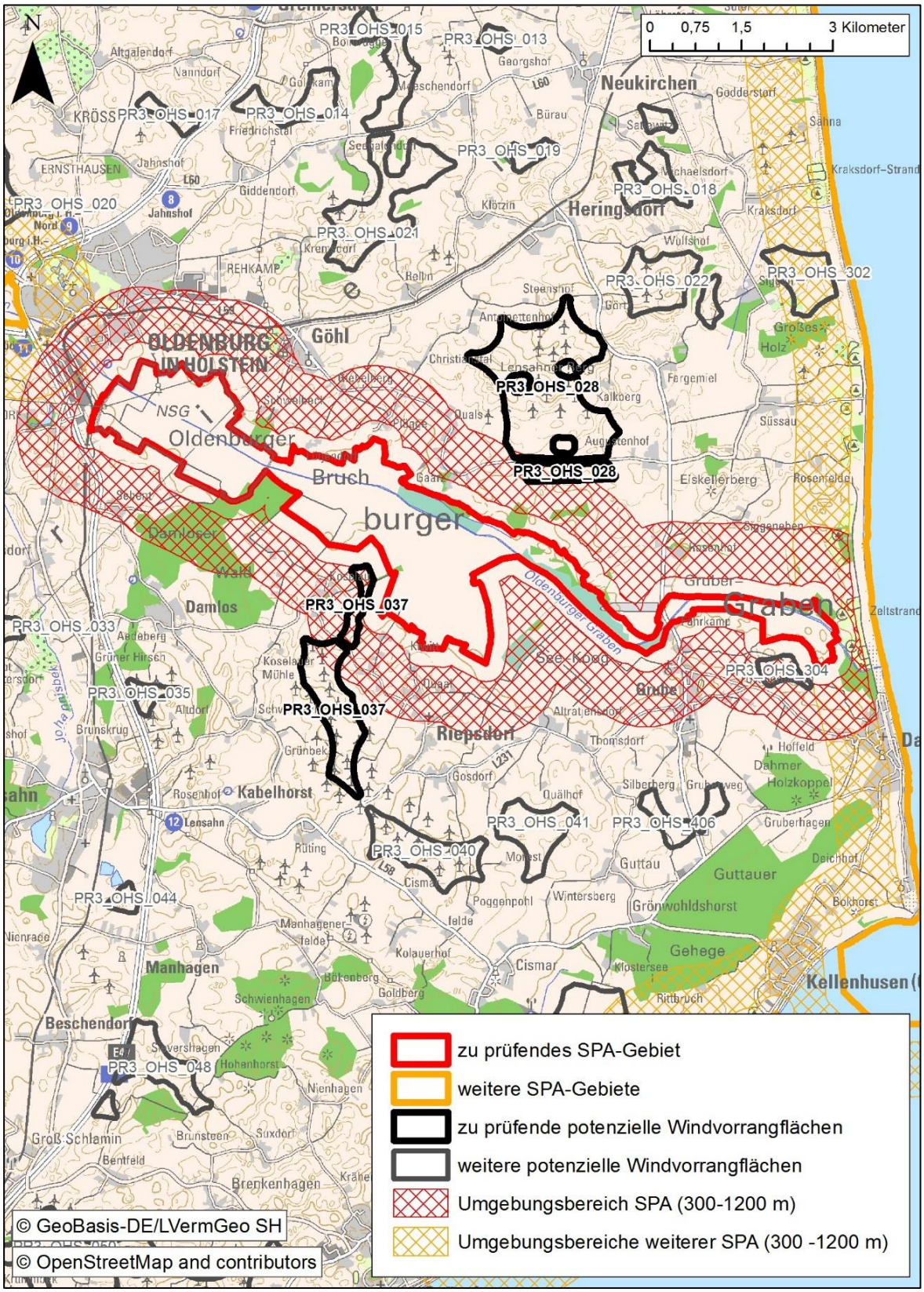

Abb. 2-1: Übersicht SPA „Oldenburger Graben“ und zu prüfende potenzielle Windvorrangflächen

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Das SPA „Oldenburger Graben“ hat gemäß Standarddatenbogen (LLUR 2019) und seinen Erhaltungszielen (MELUND 2019) eine „besondere Bedeutung“ als Brutgebiet für **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**, **Neuntöter (*Lanius collurio*) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** und Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) sowie als Rastvogelgebiet für den **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**.

Von Bedeutung ist das Vogelschutzgebiet für den Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), die Wachtel (*Coturnix coturnix*), die Bekassine (*Gallinago gallinago*), den **Kranich (*Grus grus*)**, den Pirol (*Oriolus oriolus*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und für den Kiebitz (*Vanellus vanellus)* als Brutvogelgebiet, für die **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und die Kornweihe (*Circus cyaneus*)** als Rastgebiet und für den **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** als Nahrungsgebiet (**fett**: Arten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Tab. 2-1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes im SPA „Oldenburger Graben“ in den Jahren 2000, 2008 und 2016 (Koop 2017, SDB 2019)

Art	Bestand Brutpaare			Trend	Erhaltungszustand			
	2000	2008	2016	2008 - 2016	2000	SDB	2008	2016
Bekassine (*Gallinago galinago*) (B)	4	1	0	-	C	C	C	C
Braunkehlchen (Saxicola rubetra) (B)	26	14	7	-	B	C	B//C	C
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)	900 (SDB)					B		
Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)	36	31	4	-	C	C	C	C
Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)	10 (SDB)					B		
Kranich (*Grus grus*) (B)	1	3	3	=	B	B	B	B
Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)	19	19	37	+	B	B	B	A
Pirol (Oriolus oriolus) (B)	3	2	5	+	B		B	B
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)	10	10	4	-	B	B	B	C
Schilfrohrsänger (Acroocephalus schoenobaenus) (B)	18	40	31	=	A		A	A
Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (R)	4 (SDB)					B		
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)	2	0	0	-	C	B	C	C
Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)	1	1	3	(+)	B	-	B	B
Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)	1	1	3	=	B	C	B	(B)

Erläuterungen:

Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig;

Trend: + = positive Bestandsentwicklung >20%, (+) = dito aber auf Einflug, zufälliges Einzelbrutpaar etc. zurückzuführen, = gleichbleibender Bestand ± 20%, - = negative Bestandsentwicklung >-20%

Fett = Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

SDB = Standarddatenbogen; n. e. = nicht erfasst; B= Brutvogel, R= Rastvogel, N = Nahrungsgast

Der Standarddatenbogen (LLUR 2019) nennt darüber hinaus folgende wertgebende Arten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**, Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), **Wachtelkönig (Crex crex)**, **Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)**, Tüpfelralle (*Porzana porzana*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*).

Übergreifendes Erhaltungsziel gemäß des Managementplans (Stand 2019) sind der Erhalt des Niederungslebensraums des östlichen Oldenburger Grabens mit seinen mannigfaltigen Röhricht-, Wasser- und Hochstauden, Weidengebüsch- und Grünlandflächen als ein bedeutendes Brutgebiet gefährdeter Feuchtgebietsvogelarten in Schleswig-Holstein, als weitgehend ungestörter Rastlebensraum insbesondere für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz sowie als Nahrungsraum z. B. für den Weißstorch.

Der Oldenburger Graben liegt auf der sogenannten Vogelfluglinie und stellt ein wichtiges Zwischenrastgebiet dar. Zum Schutz der Zugvögel und der im Gebiet vorkommenden Großvögel sollte das Gebiet, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen freigehalten werden.

Hierzu sind u.a. insbesondere folgende Ziele für Vogelarten zu berücksichtigen (MELUND 2019):

Arten der Landröhrichte, Weidengebüsche, Hochstauden, Teiche und Kleingewässer, ein-schließlich der Bruch- und Auenwälder wie Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Kranich und Pirol

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in der gesamten Niederung, dichten Hochstaudenfluren, großen zusammenhängenden Altschilfbeständen sowie (Erlen-) Bruch- und Auenwäldern mit ausreichend hohen und über die Brutzeit weitgehend konstanten Wasserständen
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (z. B. Rohrweihe, Kranich aber auch als Habitat für Tüpfelsumpfhuhn und Schilfrohrsänger),
- von Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation, wie Großseggenrieder, Nasswiesen (Tüpfelsumpfhuhn) und mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage (Beutelmeise),
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten (Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger),
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte (Schilfrohrsänger).

Arten des Offenlandes, vor allem des Feuchtgrünlandes und Niedermoors, der Feldgehölze und Knicks wie Goldregenpfeifer, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Weißstorch, auch Wachtel und Neuntöter sowie Sumpfohreule, Kornweihe als Rastvögel

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten Grünland und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft auf frischen bis feuchten Standorten mit Kleingewässern und ausgedehnten Überschwemmungszonen (Weißstorch, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz)
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden (Bekassine, Kiebitz) und Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung in den Nahrungsgebieten (für den Weißstorch),
- von halboffenen, strukturreichen Landschaftsbereichen mit Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornengebüschen als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten für den Neuntöter),
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit,
- geeigneter Rastgebiete, insbesondere Schlammflächen und Seichtwasserzonen mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden,
- von geeigneten Rastgebieten mit günstiger Nahrungsverfügbarkeit wie offenen Kurzgraswiesen (Goldregenpfeifer),
- des Strukturreichtums mit einem Mosaik unterschiedlich genutzter Flächen und eingestreuter Brachen früher Sukzessionsstadien sowie Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen (Wachtel, Braunkehlchen),
- vorhandener Weißstorchhorste,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen (Kornweihe).

2.4 Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes

Der Standarddatenbogen (LLUR 2019) und das Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) liefern Angaben zur Bestandsentwicklung und zum Erhaltungszustand der wertgebenden Arten.

Im SPA „Oldenburger Graben“ brüteten 2016 insgesamt 7 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Kranich, Eisvogel, Neuntöter und Blaukehlchen. Außerdem wurden 14 Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF ET AL. 1995, 2010) als Brutvögel festgestellt: Wachtel, Kiebitz, Beutelmeise, Pirol, Feldlerche, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Bartmeise, Wacholderdrossel, Nachtigall, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Schafstelze. Insgesamt sind es 21 wertgebende Arten.

Hinzu kommen zwei Randsiedler (Weißstorch und Steinschmätzer), die Brandgans sowie Sprosser und Gartenrotschwanz.

Im SPA haben Kranich, Neuntöter und Blaukehlchen von 2008 auf 2016 zugenommen, während Rohrweihe, Kiebitz, Bekassine und Braunkehlchen abgenommen haben und das Tüpfelsumpfhuhn bereits 2008 nicht mehr auftrat.

Rohrdommel, Bekassine und Tüpfelsumpfhuhn sind 2016 nicht mehr nachgewiesen worden. Das Blaukehlchen hat im SPA einen Bestandsanteil von knapp 5 % am Landesbestand. Für drei Weißstorchpaare ist das SPA Nahrungsgebiet.

Die Population des Wachtelkönigs wird von weiteren Faktoren beeinflusst als von der Qualität des Vogelschutzgebietes, sodass die Art mit stark schwankender Häufigkeit auftreten kann (MELUND 2019).

Entsprechend der Lebensraumausstattung weist das SPA überwiegend Arten der Grünlandflächen, Brachen, Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte und Erlenbrüche auf. Der Erhaltungszustand der Arten, die nicht auf genutztes Grünland angewiesen sind, ist meistens „gut“ (B); bei Schilfrohrsänger und Schwarzkehlchen sogar hervorragend (A).

Ungünstig ist die Situation bei Arten, die übersichtliche, extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen auf hohem Grundwasserstand bevorzugen. Hierzu zählen insbesondere die „Wiesenvögel“ Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel und Wiesenpieper.

Die Population des Rotschenkels, des Blaukehlchens und der Wachtel werden im Standarddatenbogen (LLUR 2019) mit „nicht signifikant“ (D) bezeichnet. Für windkraftsensiblen Arten, wie der Rotschenkel, die nicht Erhaltungsziel des SPA sind, aber im Standarddatenbogen aufgerührt werden, erfolgt in der Regel eine Beurteilung der potentiellen Beeinträchtigungen durch die potentiellen Windvorrangflächen. Diese entfällt jedoch, wenn der Anteil der Arten an der Population im Gebiet nicht signifikant ist. Für den Rotschenkel, als windkraftsensible Art, entfällt folglich eine Beurteilung.

Daten zu Rastvögeln werden nicht erhoben bzw. liegen nicht beim Land Schleswig-Holstein vor.

Tab. 2-2: Wertgebende Brutvogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im SPA „Oldenburger Graben“ in den Jahren 2000, 2008 und 2016 (Koop 2017, SDB 2019)

Art	Bestand Brutpaare			Trend	Erhaltungszustand			
	2000	2008	2016	2008 - 2016	2000	SDB	2008	2016
Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B)	0	4	92	+	-	-	B	A
Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)	0	1	2	(+)	B	B	(B)	B
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)	900 (SDB)					B		
Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)	10 (SDB)					B		
Kranich (*Grus grus*) (B)	1	3	3	=	B	B	B	B
Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)	19	19	37	+	B	B	B	A
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)	0	2	0	-	-	B	B	C
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)	10	10	4	-	B	B	B	C
Rotschenkel (*Tringa totanus)* (R)	1	1	0		(C)	-	(C)	(C)
Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (R)	4 (SDB)					B		
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)	2	0	0	-	C	B	C	C
Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)	0	2	2	=	-	B	B	B
Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)	1	1	3	=	B	C	B	(B)

Erläuterungen:

Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig;

Trend: + = positive Bestandsentwicklung >20%, (+) = dito aber auf Einflug, zufälliges Einzelbrutpaar etc. zurückzuführen, = gleichbleibender Bestand ± 20%, - = negative Bestandsentwicklung >-20%

SDB = Standarddatenbogen; n. e. = nicht erfasst; B= Brutvogel, R= Rastvogel, N = Nahrungsgast

2.5 Managementplan/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Managementplanung für das SPA „Oldenburger Graben“ sieht zwei Teilplanungen vor:

- Managementplan für Europäische Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“, Teilgebiet „Oldenburger Graben ohne NSG Oldenburger Bruch“, April 2019, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND).
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ Teilgebiet „NSG Oldenburger Bruch“ Dezember 2014, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Der in beiden Managementplänen entwickelte Maßnahmenkatalog gewährleistet im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie und besteht aus sogenannten „notwendigen Erhaltungsmaßnahmen“, ggf. auch aus „Wiederherstellungsmaßnahmen“.

Darüber hinaus werden „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“, z.B. artspezifische Maßnahmen, genannt, die über das Ziel der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Das Maßnahmenkonzept bezieht sich im Wesentlichen auf die Flächen des Schutzgebietes oder wirkt sich auf diese aus. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme „Verbesserung der Fließgewässer und des Oldenburger Grabens“. Hierbei werden über die Wasserrahmen-Richtlinie Maßnahmen zum Erreichen des „guten ökologischen Zustands“ von Fließgewässern auch Gewässer außerhalb des SPA angesprochen. Die angestrebte eigendynamische Entwicklung, die Erhöhung der Strukturvielfalt und die Reduktion der Nährstoffbelastung in Gewässern sollen die Lebensbedingungen in vielen Gewässern verbessern und somit auch die Nahrungsgrundlage einiger zu erhaltender Vogelarten fördern. Eine Beeinträchtigung dieser Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes durch die Windplanungen trifft nicht ein und wird aus diesem Grund hier nicht weiter ausgeführt.

2.6 Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten

Gemäß Standarddatenbogen besteht folgender Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten:

- DE02 Oldenburger Bruch

3 Beschreibung der zu prüfenden potenziellen Windvorranggebiete des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben (Plankonzept 2019).

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. harte Tabukriterien ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. weiche Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergaben sich Tabuzonen für die Windkraft, die auch die Vogelschutzgebiete (SPA) betreffen. Hierbei sind vor allem folgende Tabukriterien relevant:

- *EU-Vogelschutzgebiete*
- *Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten*
- *FFH-Gebiete*
- *Dichtezentrum für Seeadlervorkommen*
- *Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld*
- *Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche*
- *Waldflächen mit einem Abstandspuffer bis 100 m*

Nach Abzug aller harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen ist zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Für diese Abwägung wurden weitere Kriterien herangezogen – unter anderem der *Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten*. In

diesem Umgebungsbereich liegen die hier zu untersuchenden 2 Windpotenzialflächen (Plankonzept 2019).

3.1 PR3_OHS_028

Die Fläche PR3_OHS_028 mit einer Größe von 381,05 ha befindet sich nordöstlich von Gaarz und wird ackerbaulich (Knicklandschaft) genutzt. Sie wird durch die Landstraße L 59 von Ost nach West durchbrochen.

Die Fläche befindet sich nördlich des SPA. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt ca. 830 m.

Auf der nördlichen Teilfläche liegen bereits bestehende WEA vor. Der geringste Abstand zu dem Vogelschutzgebiet beträgt etwa 1.700 m. Eine Anlage befindet sich östlich der Potentialfläche und befindet sich etwa 1.400 m von der SPA-Gebietsgrenze entfernt.

3.2 PR3_OHS_037

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche besteht aus 2 Teilflächen, die durch die Kreisstraße K 39 durchtrennt wird. Die Windvorrangfläche befindet sich östlich von Koselau und erstreckt sich in einem leichten Bogen bis Höhe Grünbek. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 153 ha und besteht überwiegend aus Äckern, die durch Heckenstrukturen (Knicks), eingefasst sind.

Die Fläche befindet sich südlich des SPA. Der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt 300 m.

Auf der südlichen Teilfläche befinden sich bereits bestehende WEA, der geringste Abstand zur SPA-Gebietsgrenze beträgt 1.270 m.

3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden – soweit dies auf der Ebene des Regionalplans absehbar ist - die durch Windvorrangflächen zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, durch die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind. Die Projektwirkungen werden nach ihren Ursachen in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung (Plankonzept 2019).

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen von windempfindlichen Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen.
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Baubetrieb und Bauflächen.

Aufgrund der Entfernung der vorgeschlagenen Windvorrangflächen über 300 m zu den Grenzen des SPA können baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten.
- Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zum Umland des SPA und zu den Nahrungshabitaten landeinwärts für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des SPA (vgl. HÖTKER ET AL. 2005).

Die vorgeschlagenen Windvorrangflächen liegen vollständig außerhalb des SPA, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des SPA können sich auch auf das SPA selbst auswirken. Relevant sind dabei insbesondere Hauptnahrungsräume innerhalb der für die regionalplanerische Prüfung vom MELUR 08/2016 vorgegebenen Prüfabstände. Diese Prüfabstände werden an die in den SPA liegenden bekannten und potenziellen Brut- oder Rastgebieten angelegt. In Bezug auf potenzielle Brut- und Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Windvorrangflächen in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von potenziellen Nahrungsflächen und wahrscheinlichen Flugkorridoren (Barrierewirkungen) ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten.
- Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung der vorgeschlagenen Windvorrangflächen von weniger als 1.200 m zum SPA sind mögliche Beeinträchtigungen auf die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen gelisteten und in Schleswig-Holstein relevanten windenergieempfindlichen Großvogelarten zu berücksichtigen. Relevant sind dabei insbesondere Hauptnahrungsräume innerhalb der für die regionalplanerische Prüfung vom MELUR 08/2016 vorgegebenen Prüfabstände. Diese Prüfabstände werden an die in den SPA liegenden bekannten und potenziellen Brut- oder

Rastgebieten angelegt. In Bezug auf potenzielle Brut- und Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Windvorrangflächen in Bezug auf Schlaggefährdung sowie Meideverhalten und Funktionsverluste durch betriebsbedingte Störwirkungen der genannten Arten ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

4 Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten

Es sind solche Vogelarten nicht weiter zu betrachten, die im Wirkbereich der vorgeschlagenen Windvorrangflächen als Brut- oder Rastvogel nicht nachgewiesen wurden und für die im Wirkbereich keine als Brut- oder Rasthabitat bzw. Nahrungshabitat geeigneten Flächen liegen. Weiterhin sind die Vogelarten nicht vertieft zu betrachten, für die negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen im Vorfeld mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Als Grundlage für die regionalplanerische FFH-Prüfung hat das MELUR eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt. Diese Liste enthält alle Arten, die

- in mindestens einem der gebietsspezifischen Erhaltungsziele (gEHZ) Schleswig-Holsteinischer Vogelschutzgebiete enthalten sind,
- für die eine Beeinträchtigung bei Errichtung von WKA im Abstand von mehr als 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen ist (EU-Vogelschutzgebiet selbst sowie 300 m-Puffer um EU-Vogelschutzgebiet sind weiches Tabukriterium; geringere Abstände müssen hier also nicht betrachtet werden) und
- die aufgrund ihrer Vorkommensgebiete für diese Fragestellung relevant sind (z.B. sind Hochseevögel wie Trottellumme und Basstölpel als WKA-sensible Arten nicht in die Liste aufgenommen, da auf Helgoland WKA ausgeschlossen sind)

Die angegebenen Prüfabstände sind speziell für die regionalplanerische FFH-Prüfung definiert und stellen keine Festlegung von Mindestabständen oder Irrelevanz-Schwellen in anderen Verfahren dar.

Unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten befinden sich sieben windkraftsensible Arten, die auch auf größere Distanz (Abstand von mehr als 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet) störempfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) nutzen und kollisionsgefährdet sind. Sie sind in Tab. 4-1 mit ihren jeweils zu prüfenden Abständen dargestellt.

Tab. 4-1: Windkraftsensible Arten (Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA) und ihre zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen (Angaben MELUR, Stand 08/2016)

Art	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich; zu prüfender Abstand in Meter	Schlag (S) Meidung (M)	Brut (B)/Rast (R)
Bekassine	500	M	B/R
Goldregenpfeifer	1.000	M/S	B/R
Kiebitz	500	M	B/R
Kornweihe	1.000	S	B
Kranich	500	M	B
Rohrdommel	1.000	S/M	B/R
Rohrweihe	1.000	S	B/R
Rotschenkel	500	M	B/R
Sumpfohreule	1.000	S	B
Wachtelkönig	500	M	B/R

In Bezug auf diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die vorgeschlagenen Windvorrangflächen.

Innerhalb der zu prüfenden Abstände spielen weiterhin der Brutplatz, die Habitatansprüche und der Erhaltungszustand der Arten eine Rolle, um eine Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen vornehmen zu können. Dies wird im Folgenden artbezogen kurz dargestellt.

4.1 Bekassine

Die Bekassine gilt in Deutschland als eine der gefährdetsten Arten. Der deutschlandweite Bestand der Bekassine auf ca. 2.900 – 4.500 Brutpaare (EEA 2019 Insgesamt ist in Europa ein Rückgang des Bestandes festzustellen, für Deutschland und liegen zudem starke Bestandsrückgänge vor, von 2004-2016 um 47 % und von 1980-2016 um 82 % (EEA 2019). Die Bekassine tritt auch als Gastvogel in Deutschland auf (ebd.). Insgesamt wird die Bekassine in Deutschland als vom Aussterben bedrohte Art eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015). In Schleswig-Holstein gilt die Art als stark gefährdet (KNIEF et al. 2010), denn die Bestände der letzten Jahre sind nach wie vor stark rückläufig (NABU 2016). Europaweit beläuft sich der Bestand auf ca. 930.000 bis 1,9 Millionen Brutpaare (LBV 2018).

Bekassinen gehören in der Regel zu den Kurzstreckenziehern, z. T. gibt es aber auch Langstreckenzieher. Der Wegzug von Brutplätzen aus Nord-Europa erfolgt ab Juli; ab Mitte Juli nimmt dieser in Norddeutschland z. B. im Bereich von Mauserstationen zu. Bei der Art liegen insgesamt starke zeitliche und räumliche individuelle Variationen des Wegzuges vor. Oft kommt es zu mehreren Durchzugswellen von Ende Oktober bis Ende November und Nachzügler sind bis in den Dezember hinein noch unterwegs. Der Heimzug erfolgt meist im März (BAUER ET AL. 2005). Das Verbreitungsgebiet während der Brutzeit verläuft nordwärts bis zum

Nordkap und das Überwinterungsgebiet südwärts bis in den Mittelmeerraum und zum Atlantik (LBV 2018).

Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften unterschiedlichster Ausprägung wie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer.

Hoch anstehendes Grundwasser, Schlammflächen und eine hohe, zwar Deckung bildende aber dabei nicht zu dichte Vegetation ist von einer hohen Bedeutung für die Ansiedlung (ANDRETZKE ET AL. 2005). Auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert die Art daher sehr empfindlich (NLWKN 2011).

Hauptnahrungsangebot sind Kleintiere der Bodenoberfläche oder der oberen Bodenschichten. Zu diesen Kleintieren zählen u.a. Schnecken, Crustaceen, Regenwürmer, schlammbewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines. Weiterhin werden auch Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern verspeist (BAUER ET AL. 2005).

Bei der Bekassine handelt es sich um einen Bodenbrüter. Nester werden gut versteckt zwischen Gras, Zwergsträuchern o. ä. auf nassem bis feuchten Untergrund angelegt (ebd.). Der Nistplatz wird ab Februar bis September genutzt, dabei dauert die Hauptbrutzeit von April bis Juli. Dabei weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Beider einmaligen Jahresbrut werden dabei ca. 4, seltener 2 – 5 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 18 – 20 Tagen. Nachdem die Küken geschlüpft sind, verlassen die Jungen das Nest bereits am 1. Tag und sind nach 4 bis 5 Wochen flügge (BAUER ET AL. 2005).

Die Bekassine gilt störungsempfindlich und zeigt ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. In Deutschland wurden bisher zwei Kollisionsopfer nachgewiesen, eines davon in Schleswig-Holstein (DÜRR 2019).

Gemäß des Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) wird der Erhaltungszustand der Bekassine als ungünstig (C) bewertet. Dies liegt an dem starken Rückgang der Bekassine, der zum Erlöschen des Bestandes geführt hat, und des ungünstigen Brutplatzangebotes.

Im Jahr 2016 wurde kein Revierpaar der Bekassine festgestellt. Die Bestandsentwicklung im SPA „Oldenburger Graben“ hat dramatisch abgenommen. Die ehemaligen Brutvorkommen im zentralen Bereich des NSG Oldenburger Bruch konnten seit Jahren nicht mehr nachgewiesen werden, obgleich die strukturelle Eignung der Vegetation als Bruthabitat der Bekassine kleinflächig noch gegeben ist. Vermutlich hat der überregional sehr starke Bestandsrückgang dazu geführt, dass die verinselten Vorkommen im östlichen Hügelland nun erlöschen.

2000 siedelten mehrere Paare auf gemähten Schilfflächen. Ein Teil des Bestandes siedelte im Jahr 2000 in gemähten Röhrichtbeständen bei Klenau, die einen ausreichenden Wasserstand

aufwiesen. Diese Röhrichte waren 2016 dicht bewachsen und somit ungeeignet. Laut Managementplan (MELUND 2019) kam im Jahr 2008 ein Brutpaar im Gruber Bruch vor.

4.2 Goldregenpfeifer

Gemäß Standarddatenbogen (SDB 2019) ist der Erhaltungszustand des Goldregenpfeifers als Rastvogel im SPA „gut“ (B). Es werden Rastvogelbestände von 900 Individuen angegeben. Als Rastgebiete nutzt der Goldregenpfeifer offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Dort halten sich die Tiere auf feuchten, kurzrasigen Grünländern und Äckern auf (ANDRETZKE ET AL. 2005, LANUV 2007). Dabei gehören Insekten, Insektenlarven, Würmer, kleine Schnecken und Spinnen zu ihrem Nahrungsspektrum. Weiterhin ernähren sie sich auch von pflanzlichen Elementen wie Beeren (NLWKN 2011a). Die Verfügbarkeit an Regenwürmern und Insekten ist auf feuchten oder nassen Dauergrünland-Standorten größer als auf grundwasserferneren Standorten. Folglich sollten mit organischen Düngestoffen versorgte Wiesen und beweidetes Grünland ergiebiger sein als lediglich mit Mineraldüngern bewirtschaftete Flächen. Mais wird oberhalb des „Oldenburger Grabens“ angebaut; die Flächen sind in der Regel wenig nahrungsreich für den Goldregepfeifer. Mit Raps und Wintergetreide bestellte Felder werden häufiger aufgesucht. Angeflogen werden jedoch nur Flächen, die eine ausreichende Weitsicht bieten und die deshalb ausreichend niedrigwüchsig sein müssen. Geeignete Verhältnisse findet der Goldregenpfeifer in der offenen Agrarlandschaft beidseits des Schutzgebietes (MELUND 2019).

Der Goldregenpfeifer gilt als schlaggefährdete und meidende Art, sodass ein allgemeines Kollisionsrisiko besteht. Das Tötungsrisiko an WEA wird aufgrund des bestehenden Kollisionsrisikos als sehr hoch eingestuft. Die LAG-VSW (2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m. Die wichtigen Rast- und Nahrungsgebiete sind für die Art großräumig freizuhalten (MELUR 08/2016, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, LAG-VSW 2015). Als zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen des Goldregenpfeifers als Brut- und Rastvogel wird gemäß MELUR (2016) ein Abstand von 1.000 m angewendet.

4.3 Kiebitz

Der deutschlandweite Bestand des Kiebitzes beläuft sich auf ca. 42.000 – 67.000 Brutpaare (EEA 2019). Der Bestand in Deutschland nimmt, wie in anderen europäischen Ländern, in den letzten Jahren kontinuierlich ab (NLWKN 2011b), sodass der Kiebitz in Deutschland als stark gefährdet eingestuft wird (GRÜNEBERG et al. 2015). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000 Individuen. Ein kleiner Bestand über-wintert, abhängig von der Witterung. Die Art wird in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft (KNIEF et al. 2010).

Der Erhaltungszustand der Art im SPA wird mit „C“ (ungünstig) angegeben (KOOP 2017). Laut Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) siedelten im Jahr 2016 4 Kiebitzpaare im SPA Oldenburger Graben. Je 2 Paare siedelten in den Grünlandflächen im Quaaler Bruch und in der halboffenen

Weidelandschaft der Stiftung Naturschutz im Gruber Seekoog. Die ehemaligen Brutvorkommen im zentralen Bereich des NSG Oldenburger Bruch sind verschwunden. Angrenzend fanden im März erfolglose Brutversuche auf Maisstoppeläckern statt. Diese Vögel sind vorzeitig abgewandert.

Im Vergleich zu den Erhebungen in 1988 (45 Bp, HEINZE 1988) und 2000 (36 Bp) ist die Kiebitzbesiedlung in der Oldenburger Graben-Niederung bereits bis 2008 weiter ausgedünnt. Im Jahr 2008 siedelten aber immerhin noch 31 Kiebitzpaare im SPA (STRUWE-JUHL 2008). 2008 brüteten Kiebitze im gesamten SPA mit ersten Brutversuchen im Grünland und Ersatzgelegen im Mais. Der weitere Rückgang kommt geradezu einem Zusammenbruch des Bestandes auf ein nie zuvor belegtes Minimum gleich. Die Zukunft des Kiebitzes im SPA ist damit ungewiss.

Der Kiebitz ist ein Brutvogel offener und zumeist wenig strukturierter Flächen mit kurzer und lückiger Vegetation. Feuchte Senken und Schlammuferzonen werden gerne zur Nahrungssuche aufgesucht und erhöhen die Attraktivität der Brutplätze. Diesem Habitattyp entsprechen die Vorkommen im Grünland westlich des Matzenkooges. Im Osten des SPA besiedelt der Kiebitz auch die neu geschaffene halboffenen Weideflächen, solange das Aufkommen von Gebüschen unterbleibt.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf.

4.4 Kornweihe

Deutschlandweit wird die Kornweihe mit einem Bestand von 40 - 60 Brutpaaren (2005 – 2009) als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2015). In Deutschland ist der Bestand dabei landesweit stark rückläufig (ebd.). Im küstenfernen Binnenland sind bereits keine regelmäßigen Brutvorkommen mehr vorhanden, neuerdings nehmen auch die Bestände auf den Ostfriesischen Inseln deutlich ab (ebd.). In Schleswig-Holstein wird die Art als „stark gefährdet“ eingestuft (KNIEF ET AL. 2010). Im SPA „Oldenburger Graben“ kommen noch 10 Einzeltiere vor, der Erhaltungszustand wird als „gut“ eingestuft (Standarddatenbogen LLUR 2019).

Die Kornweihe gehört zu den Teilziehern/Kurzstreckenzieher. Als Lebensraum bevorzugt die Kornweihe großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften, mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, lichte Erlenbruchwälder, Brachen und Feuchtwiesen in Niedermooren, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen sowie im Küstenbereich feuchte Dünentäler und Heiden (ANDRETZKE ET AL. 2005). Die Kornweihe rastet am „Oldenburger Graben“ während des Zuges vom Sommerrevier zum Überwinterungsgebiet. Die Art sucht Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niedrigwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften.

Das Verhalten der Kornweihen ähnelt der von Rohrweihen. Diese steigen teilweise leicht in Höhen von 300 – 500 m auf. Mit teils schnellen bis taumelnden oder kreisenden Flügen stürzen die Vögel mitunter in die Tiefe, begleitet von durchdringenden hohen Balzrufen. Während der

Jagdflüge in 1-4 m Höhe ist der „Gaukelflug“ typisch, meist fliegen die Weihen eher langsam mit leicht nach oben gehaltenen Flügeln über nicht allzu hoher bzw. lückenhafter Vegetation. Gelegentlich stoßen Rohrweihen nach Beute schnell zu Boden oder rüttelt bzw. kreist darüber.

Bisher wurde ein Zufallsfund der Kornweihe als WEA-Schlagopfer in Deutschland zur Zugzeit registriert (DÜRR 2019). Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflüge in unterschiedlichen Höhen beim Jagen, ist das Kollisionsrisiko verstärkt. Das extrem seltene und unstete Brutvorkommen der Art in Deutschland erschwert den planerischen Umgang mit der Kornweihe. Einzelverluste der Kornweihe sind wegen ihrer geringen Bestandsgröße in Deutschland stets populationsrelevant. Aufgrund der Lebensweise sowie der Seltenheit der Art wird in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) ein Mindestabstand von 1.000 m um das Bruthabitat und regelmäßig genutzte Schlafplätze auch im Winterhalbjahr sowie ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen. Der festgelegte Prüfabstand liegt bei 1.000 m (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung als Brutvogel und eine hohe Mortalitätsgefährdung als Gastvogel auf.

Die Fluchtdistanz dieser Art wird von GARNIEL ET AL. (2010) mit 150 m angegeben. Nach FLADE (1994) hingegen beträgt diese > 100 m.

4.5 Kranich

In gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das SPA ist der „Oldenburger Graben“ von Bedeutung für den Kranich als Brutgebiet. Der Erhaltungszustand des Kranichs wird gemäß Standarddatenbogen (LLUR 2019) als „gut“ (B) eingestuft. Der Kranich kam 2008 und 2016 jeweils mit drei Brutpaaren vor. Potentielle Brutmöglichkeiten findet der Kranich in Bruchwäldern, in Röhrichten, im Nassgrünland und in Niedermooren. Jedoch fehlt es in den meisten Jahren an anhaltenden Überschwemmungs- oder Vernässungsbereichen. Die Wasserstände fallen im Allgemeinen rasch, so dass Brutplätze nicht von Wasser umgeben sind. (KOOP 2017)

Der Kranich brütet am Boden bevorzugt in feuchten bis nassen Flächen, z. B. in Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Waldbrüchen und -seen, Feuchtwiesen oder Seggenrieden. Wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Bruthabitats ist die Störungsfreiheit (NLWKN 2011c, BAUER ET AL. 2005).

Die Nahrungssuche erfolgt meist auf Wiesen oder Feldern sowie auf Brachflächen. Die Nahrung setzt sich sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen zusammen, wobei der tierische Anteil im Sommer und während der Brutperiode größer ist als im sonstigen Jahresverlauf. Gerne gefressen werden Erntereste, Feldpflanzen, Beeren, Getreide, Erbsen oder Bohnen sowie Insekten, Regenwürmer, Mollusken oder kleine Wirbeltiere (NLWKN 2011c, BAUER ET AL. 2005).

Kraniche weisen eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nistplatztreue auf. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von April bis Juli. Der Kranich weist insbesondere während des Zeitraumes der Jungenführung eine besondere Störungsempfindlichkeit auf (NLWKN 2011c, BAUER ET AL. 2005).

In Deutschland wird der Brutbestand derzeit auf 10.000 Brutpaare des Kranichs geschätzt (EEA 2019). In Schleswig-Holstein hat der Kranichbestand in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Im Jagd- und Artenschutzbericht 2018 wird der Bestand auf 550 Paare geschätzt. (MELUND 2018). Wichtigste Rastplätze in Schleswig-Holstein sind der Oldenburger See und das Schaalsee-Gebiet (LANU 2008). In Deutschland wurden bisher 22 Schlagopfer der Art an Windenergieanlagen dokumentiert. Ein Schlagopfer davon wurde in Schleswig-Holstein nachgewiesen (DÜRR 2019).

Der Kranich zeigt ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an Windenergieanlagen wurde für den Kranich eine hohe Mortalitätsgefährdung an WEA ermittelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

4.6 Rohrdommel

Die besonders störungsempfindliche Rohrdommel gehört zu den selteneren Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (MELUR & LLUR 2016). Laut Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) war der Erhaltungszustand der Rohrdommel 2016 im SPA „ungünstig“ (C), die Rohrdommel wurde zuletzt im Jahr 2008 bei Grube verhört. Seitdem gibt es keine Hinweise auf ein Brutrevier im Teilgebiet „Oldenburger Graben“. Früher boten die verlandenden Seen in der Niederung des Grabens mit ihren großen Röhrichten gute Lebensbedingungen für die Rohrdommel. Diese verschwanden mit den wasserbaulichen Maßnahmen und der In-Nutzungnahme dieser Areale im 20. Jahrhundert. Die verbliebenen größeren Schilfbereiche wurden zur Reetmahd genutzt. Diese unterblieb im letzten Jahrzehnt. Die jetzt vorhandenen Altschilfbereiche stellen einen potenziellen Lebensraum für die Rohrdommel dar.

Die Rohrdommel lebt in ausgedehnten Altschilfbeständen. Ihre Nahrung sucht sie in deckungsreichen Wasserflächen und Gräben. Der optimale Lebensraum ist gut strukturiert, d. h. von kleinen offenen Wasserflächen durchsetzt und nicht zu dicht. Das Wasser darf nicht zu tief sein, optimal sind ca. 50 cm. Zu trockene und sehr dichte Röhrichte werden weitgehend gemieden. In zumeist etwas trockneren Bereichen legt sie ihr Nest an. Als Richtwert für einen geeigneten Lebensraum werden minimal 7 ha Wasserröhricht angegeben (LANU 2008). Auch wenn aktuell schmale bis etwas breitere Röhrichte nördlich und südlich des Grabens ausgebildet sind, handelt es sich bei ihnen vor allem um Landröhrichte auf feuchten bis nassen Standorten ohne offene Wasserflächen (MELUND 2019).

Bisher wurden zwei Zufallsfunde der Rohrdommeln als WEA-Schlagopfer in Deutschland (DÜRR 2019) registriert. Aufgrund ihrer überwiegend nächtlichen Lebensweise, gemeinsame, raumgreifende Flugaktivitäten benachbarter Individuen sowie Nahrungsflüge auch abseits von

Brutgewässern verstärkt das Kollisionsrisiko. Zudem reagiert die Rohrdommel empfindlich auf akustische Beeinträchtigungen. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Gefährdung auf. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Rohrdommel sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 Metern von WEA freigehalten werden.

4.7 Rohrweihe

Deutschlandweit wird die Rohrweihe mit einem Bestand von 6.500 – 9.000 Brutpaaren (EEA 2019) als „ungefährdet“ eingestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2015). In Schleswig-Holstein wird die Art als Brutvogel ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft (RL S-H 2010). Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wird bei einer mittleren Abnahme von 12 % als abnehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 ist mit einer Zunahme von 1 % stabil (EEA 2019).

Das SPA „Oldenburger Graben“ wird für die Rohrweihe gemäß Managementplan (2019) und seinen Erhaltungszielen (MELUND 2019) von „besonderer Bedeutung“ eingestuft. Der Erhaltungszustand wurde im Jahr 2016 als „ungünstig“ (C) bewertet (KOOP 2017).

Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa und am Mittelmeer sowie südlich der Sahara, zudem in Arabien, Vorder- und Hinterindien u.a. Die Vogelart bevorzugt als ausgesprochener Feuchtgebietsbewohner offene Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Sie benötigt für die Jagd weite, offene Landschaften und ist meist eng an Röhricht gebunden. Ein wichtiger Bestandteil des Habitats ist ein geeigneter Nahrungsraum, der mit der unmittelbaren Nistplatzumgebung identisch sein kann, aber nicht muss (BAUER ET AL. 2005).

In ungestörten Gebieten und bei günstiger Habitatausstattung kann es zu lokalen Nestkonzentrationen und sogar zu kolonieartigem Brüten kommen. Bevorzugt baut die Rohrweihe ihre Nester in dichtesten und höchsten Schilfkomplexen über Wasser, aber mitunter auch in Getreidefeldern, Viehweiden, Wiesen oder Sümpfen. Die Nahrungsgebiete sind meist 900 ha, jedoch auch bis zu 1.500 ha groß, nur bei sehr günstigen Bedingungen kleiner als 100 ha. Zum Nahrungsspektrum gehören insbesondere kleine Vögel und Säuger, zur Brutzeit vor allem auch Küken, Nestlinge und Eier. Gelegentlich werden auch Schlangen, Eidechsen oder Frösche erbeutet (ebd.). Die Hauptbrutzeit dieser Art erstreckt sich von März bis Juli. Die Rohrweihe zählt zu den Schilfbrütern, seltener auch zu den Bodenbrütern und zeigt eine geringe bis durchschnittliche Ortstreue (BMVBS 2011).

Die Rohrweihe war 2016 mit vier Paaren im EU-Vogelschutzgebiet. Über Beuteeintrag ist ein Brutnachweis bei Grube erfolgt, in den drei anderen Revieren gab es bis zum August keinen Bruterfolg. 2015 gab es 2 erfolgreiche Bruten im NSG Oldenburger Bruch, wo 2016 nur Nestbau nachgewiesen worden war und die Bruten 2016 möglicherweise erfolglos waren. Die

Rohrweihe besiedelt vorzugsweise die Altschilfröhrichte entlang des Oldenburger Grabens. Hier liegen auch die günstigsten und gewässerreichen Jagdreviere. Der Bruterfolg war in diesem Jahr offenbar wegen des ausgeprägten Kleinsäugermangels nur gering. Es wird vermutet, dass Gelegeverluste durch Wildschweine den Bruterfolg der Rohrweihen reduzieren, da viele der Schilfflächen durch Entwässerung und angrenzende Nutzung nur kleinflächig ausgebildet sind (KOOP 2017). Im Jahr 2008 war die Art noch entlang des gesamten Oldenburger Grabens vertreten. Die allgemein rückläufige Entwicklung von Insekten und Kleinsäugern in der Agrarlandschaft wirkt sich folglich auch auf die Population der Rohrweihe aus (MELUND 2019).

Bisher wurden in Deutschland 39 Zufallsfunde der Rohrweihe als WEA-Schlagopfer registriert, davon fünf in Schleswig-Holstein (DÜRR 2019). Fünf Zufallsfunde der Rohrweihe konnten im Land Schleswig-Holstein in verschiedenen Windparkflächen festgestellt werden (2x WP Föhr / NF, 1x Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog / NF, 1x Reußenköge / NF, 1x WP Tralau / OD). Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflüge in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihr Balzverhalten verstärkt das Kollisionsrisiko. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf.

4.8 Sumpfohreule

Die Sumpfohreule lebt in offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Vegetation. Dies sind vor allem Sumpfe, Moore, Verlandungszonen, nasse Wiesen, sowie Dünenlandschaften mit Feuchtbereichen an der Küste (NLWKN 2011d, LANUV 2018).

Die Sumpfohreule gehört in Norddeutschland zu den Arten, die ein invasionsartiges Auftreten aus den nordischen, wahrscheinlich überwiegend skandinavischen Brutgebieten zeigen. Die Vorkommen schwanken folglich stark, und Trends können schwierig ausgemacht werden. Allgemein ist ein vermehrtes Auftreten hierzulande an Mäusegradationen gebunden. Im SPA „Oldenburger Graben“ wurden 2016 vier Einzeltiere der Sumpfohreule kartiert, der Erhaltungszustand wird als „ungünstig“ (C) eingeschätzt (KOOP 2017). Der Standarddatenbogen (SDB 2019) klassifiziert den Erhaltungszustand als „gut“ (B), gibt in der Gesamtbeurteilung jedoch ebenfalls ein „ungünstig“ (C) für die Beurteilung des Gebietes aus.

Die Sumpfohreule rastet am „Oldenburger Graben“ während des Zuges vom Sommerrevier zum Überwinterungsgebiet. Die Art sucht Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niederwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften. Mehr oder weniger vergleichbare Verhältnisse bietet das SPA „Oldenburger Graben. Auch entsprechende Nahrungsgrundlagen wie kleine Säugetiere und Vögel kleinerer Statur, sind potentiell vorhanden.

Ein großflächiges Offenhalten der Niederung durch regelmäßiges Nutzen der Grünland- und Ackerparzellen mit dem Ziel, Lebensräume für eine vielfältige Tierwelt zu erhalten oder ihr

bessere Bedingungen zu schaffen, kommt auch diesen beiden Rastvogelarten zu Gute (MELUND 2019).

Bisher wurden vier Zufallsfunde der Sumpfohreule als WEA-Schlagopfer in Deutschland registriert (DÜRR 2019). Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflügen in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihres Balzverhaltens verstärkt sich das Kollisionsrisiko. Das sehr seltene und unstete Brutvorkommen der Art in Deutschland erschwert den planerischen Umgang mit der Sumpfohreule. Im Brutgebiet sind Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung als Brut- und Rastvogel auf.

4.9 Wachtelkönig

Der besonders störungsempfindliche Wachtelkönig gehört zu den selteneren Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (MELUR & LLUR 2016). Der Erhaltungszustand wird gemäß Standard-Datenbogen (SDB 2019) als „günstig“ (B) bewertet. Nach der Roten Liste S-H (2010) gilt die Art als „vom Aussterben“ bedroht. Deutschlandweit ist der Wachtelkönig als „stark gefährdet“ eingestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Die Zahl rufender Männchen wird in Deutschland derzeit auf 1.300 bis 2.000 geschätzt (EEA 2019). In Schleswig-Holstein scheint es keine sich reproduzierende Population mehr zu geben (KOOP 2018).

Im zentralen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden im Juni 2016 zwei Rufplätze des Wachtelkönigs erfasst. 2008 wurden ebenfalls 2 Rufer an anderen Stellen erfasst, im Jahr 2000 keine (STRUWE-JUHL 2008). Der Bestand dieser Art schwankt sehr stark. Nach den starken Jahren 1997-2003 ist das Vorkommen landesweit wieder deutlich zurückgegangen (JEROMIN & KOOP 2013). Die Rufplätze des Wachtelkönigs lagen beide auf extensiv beweideten Flächen der halboffenen Weidelandschaft (STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN). Halboffene Weidelandschaften sind bei geringer Weidetierdichte strukturell gut geeignet (PUCHSTEIN 1999). Auch die Reviere im Jahr 2008 befanden sich in halboffenen Weidelandschaften. Aufgrund des geeigneten Brutplatzangebotes wird der Erhaltungszustand als „günstig“ (B) bewertet. Die Populationen des Wachtelkönigs werden von weiteren Faktoren als von der Qualität des Vogelschutzgebietes beeinflusst, so dass die Art mit stark schwankender Häufigkeit auftreten kann (MELUND 2019).

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften, Niedermoore, Sümpfe sowie Marschen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Standorte rufender Männchen sind insgesamt relativ vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf extensives Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen. Hohe Vegetationsdeckung und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen wie z. B. Altschilfstreifen, Büsche und Hochstauden-

fluren (ANDRETZKE ET AL. 2005, BEZZEL ET AL. 2005). Die Nester sind meist mit Pflanzenmaterial ausgepolsterte Mulden am Boden. Diese werden jedes Jahr neu angelegt (ANDRETZKE ET AL. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis August; zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Nahrung besteht überwiegend aus wirbellosen Kleintieren wie z. B. Heuschrecken, Käfer, Spinnen, Würmer und Schnecken (ANDRETZKE ET AL. 2005).

Der Wachtelkönig zeigt ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bis mind. 500 m und damit die Aufgabe von Rufplätzen und möglicherweise auch Revieren. Aufgrund dessen, dass die Art auf ihre akustische Kommunikation angewiesen ist, können Beeinträchtigungen vor allem bei Windparks und der damit verbundenen Geräuschkulisse ergeben (LAG-VSW, 2015). Regelmäßig besetzte Brutgebiete des Wachtelkönigs sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden.

Die Art zählt als nicht schlaggefährdet. Bisher konnte kein Kollisionsopfer nachgewiesen werden (DÜRR 2019). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art bezüglich der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf.

5 Beurteilung der durch die potenziellen Windvorrangflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Maßstab für die Bewertung, ob die Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind, sind die Erhaltungsziele. Diese sehen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume vor. Mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerwG erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Stabilität des Erhaltungszustands der Population der geschützten Arten (BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 133).

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandsdaten und Bestandsbeschreibungen der windkraftsensiblen Arten anhand einzelfallbezogener Prognosen, die auf die derzeitige Ausprägung und die Erhaltungszustände der Populationen und Habitate der Vogelarten gem. Anhang I, bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL abstellen (Kap. 2.1).

Die Datengrundlagen zu den aktuellen Brut- und Rastvorkommen stammen im Regelfall aus Kartierungen im Zuge der Managementplanung und des behördlichen Gebietsmonitorings. Für die Prüfung werden aber nicht nur die kartierten Vorkommen, sondern auch die potenziellen Brut- und Rastgebiete anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet herangezogen.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der revierbezogenen sowie der flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der zugrunde zu legenden Erhaltungszustände und Bestandstrends der Arten sowie der definierten Erhaltungszustände werden zwei grundsätzliche Prüfschritte durchgeführt:

- **Prüfung der Beeinträchtigung von konkreten Brut- oder Rastvorkommen**
  Für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines konkreten Brut- oder Rastvorkommens werden die in der o. g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten herangezogen. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche außerhalb des Prüfabstandes um das konkrete Vorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt die jeweilige potenzielle Windvorrangfläche innerhalb des Prüfabstandes, so wird anhand einer Habitatanalyse geprüft, ob relevante Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) erheblich betroffen sein können. Kann dies nicht verneint werden, ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann ggf. eine vertiefende Prüfung mittels einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Raumnutzung der vorkommenden Individuen ausgeschlossen werden können.

- **Prüfung der Beeinträchtigung von potenziellen Brut- oder Rastvorkommen**
  Neben den bekannten Vorkommen werden anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet auch potenzielle Brut- oder Rastvorkommen betrachtet. Ausgehend von diesen Räumen werden ebenfalls die in der o. g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten bis 1.200 m Abstand von den äußeren Grenzen des jeweiligen EU-Vogelschutzgebietes herangezogen. Außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche außerhalb des Prüfabstandes um die potenziellen Brut- oder Rastvorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche Innerhalb der Prüfabstände, wird für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) ebenfalls eine Habitatanalyse durchgeführt. Hierbei werden essentielle Nahrungshabitate oder Teillebensräume (z.B. Schlafplätze) im Kontext der Habitatausstattung des Gesamtgebietes (Schutzgebiet und Umgebungsbereiche) sowie relevante potenzielle Flugkorridore ermittelt. Auch die unterschiedliche Gefährdung mittels „Schlag“ oder „Meidung“ wird in die Beurteilung einbezogen. Liegt das Vorhaben bzw. die potenzielle Windvorrangfläche in einem Bereich innerhalb der Prüfabstände, der aufgrund der Habitatausstattung nicht als entsprechender Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt wird, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Liegt das Vorhaben bzw. die potenzielle Windvorrangfläche in einem Bereich, der aufgrund der Habitatausstattung als essentieller Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt werden kann, ist im Regelfall von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

5.2 Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten

Es liegen für Bestandsanlagen keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das SPA aus den letzten 5 Jahren vor.

5.3 Vermeidungsgrundsätze

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) und eine unmittelbare Benachbarung zu Vorranggebieten Windenergie ist ausgeschlossen, da die SPA-Gebietskulisse einschließlich eines Umgebungsbereiches von 300 m als Tabukriterien definiert sind. Damit werden mögliche Gebietsbeeinträchtigungen bereits sehr weitgehend vermieden (Kap. 3).

Auch in den Dichtezentren für Seeadlervorkommen, bedeutsamen Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb

von EU-Vogelschutzgebieten sowie im 1.000-m-Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und im 3.000-m-Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld und im Bereich bedeutender Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen sowie im 3-km-Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche wird der vorsorgende Artenschutz grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse an einer Windkraftnutzung (weiche Tabubereiche). Daher werden diese Bereiche bereits aus Gründen des Artenschutzes für die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

5.4 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL artbezogen hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile ermittelt und bewertet.

5.4.1 PR3_OHS_028

Bekassine

Die Bekassine ist Erhaltungsziel des SPA „Oldenburger Graben“. Bei den Erhaltungszielen für das SPA werden die Feuchtgrünländer und Niedermoore im Oldenburger Graben als „von Bedeutung“ für die Bekassine angegeben. Der Erhaltungszustand liegt gemäß Standard-Datenbogen (2019) bei „ungünstig“ (C).

2008 kam noch ein Bekassinenbrutpaar im Gruber Bruch vor. Zudem siedelte im Jahr 2000 ein Teil des Bestandes in gemähten Röhrichtbeständen bei Klenau, die einen ausreichenden Wasserstand aufwiesen (KOOP 2017). Daneben stellt das an das SPA angrenzende Gebiet Matzenkoog ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, wenn die seit langem geplante Wiedervernässung durchgeführt wird (KOOP 2017).

Die Art weißt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Prüfabstand der Bekassine liegt aufgrund ihrer geringen Aktionsradien und des Raumbedarfs bei 500 m (MELUR 08/2016). Die Bekassine zeigt gegenüber WEA Meideverhalten.

Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften unterschiedlichster Ausprägung wie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer.

Die Fläche PR3_OHS_028 liegt in rund 830 m Abstand zur SPA-Gebietsgrenze. Die letzten Bruten kamen im östlichen Bereich des SPA (Klenau, Gruber Bruch) vor, welche sich mehr als 1.500 m von der Windvorrangfläche PR3_OHS_028 entfernt befinden. Weitere potentielle Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des SPA, wie der Matzenkoog liegen noch weiter entfernt (> 1.000 m).

Die Fläche PR3_OHS_028 besteht aus Ackerflächen und gehört mit Höhen von 7,9 bis 15,8 m NN nicht zu den feuchten Niederungsbereichen, so dass eine Bedeutung als essenzielles

Nahrungs- und Bruthabitat ausgeschlossen wird. Auch außerhalb des SPA zwischen SPA und der Fläche PR3_OHS_028 liegen zwar Niederungsbereiche vor, diese werden aber ebenfalls als Ackerflächen genutzt oder sind von kleinen Wäldern bestanden.

Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu einer Unterbrechung von Funktionsbeziehungen, da keine bedeutenden Nahrungshabitate außerhalb des SPA im artspezifischen Prüfabstand von 500 m vorliegen.

Betriebsbedingt kann ebenfalls kein Verstoß gegen die Erhaltungsziele für die Bekassine des SPA „Oldenburger Graben“ festgestellt werden. Potentielle Bruthabitate liegen außerhalb des Prüfabstands von 500 m zu der vorgeschlagenen Windvorrangfläche (MELUR 08/2016).

Der Gesamtbestand der Bekassine im SPA „Oldenburger Graben“ ist erloschen. Mit einem auf die Art abgestimmten Management können jedoch geeignete Bruthabitate reaktiviert werden (Grünlandwirtschaft mit Dauer- und Standweide, Wasserstandsanhebungen). Bereits einzelne Tötungen an Windkraftanlagen bei einer Wiederbesiedelung des Gebietes würden bei dem jetzigen Erhaltungszustand zu einer signifikanten Verringerung des Gesamtbestandes der Art und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vogelschutzgebiet führen. Da die Bekassine aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ihren potentiellen Lebensraum in ausreichendem Abstand zu der Windvorrangfläche am Oldenburger Graben finden kann, **werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Bekassine im SPA „Oldenburger Graben“ ausgeschlossen.**

Goldregenpfeifer

Der Erhaltungszustand des Goldregenpfeifers im SPA ist „günstig“ (B). Im Standarddatenbogen (SDB 2019) wird eine Sammlung von 900 rastenden Individuen beschrieben.

Als Rastvogel bevorzugt der Goldregenpfeifer Viehweiden, kurzrasige Mähwiesen, abgeerntete Ackerflächen und andere weitgehend offene Landschaften als Nahrungshabitat. (NLWKN 2011A). Mit Raps und Wintergetreide bestellte Felder werden häufiger aufgesucht. Angeflogen werden jedoch nur Flächen, die eine ausreichende Weitsicht bieten und die deshalb ausreichend niedrigwüchsig sein müssen. Geeignete Verhältnisse findet der Goldregenpfeifer in der offenen Agrarlandschaft beidseits des Schutzgebietes (MELUND 2019).

Der Goldregenpfeifer gilt als schlaggefährdete und meidende Art, sodass ein allgemeines Kollisionsrisiko besteht. Das Tötungsrisiko an WEA wird aufgrund des bestehenden Kollisionsrisikos als sehr hoch eingestuft. Die LAG-VSW (2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m. Die wichtigen Rast- und Nahrungsgebiete sind für die Art großräumig freizuhalten (MELUR 08/2016, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, LAG-VSW 2015). Als zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen des Goldregenpfeifers als Brut- und Rastvogel wird gemäß MELUR (2016) ein Abstand von 1.000 m angewendet.

Eine Verortung der rastenden Goldregenpfeifer im SPA „Oldenburger Graben“ liegt nicht vor, sodass alle Grünland- und Ackerflächen im gesamten SPA als potentieller Rastvogellebensraum gewertet werden. Somit liegt der südwestliche Bereich der südlichen Teilfläche der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_028 innerhalb des artspezifischen Prüfabstands von 1.000 m des Goldregenpfeifers. Die Windvorrangfläche PR3_OHS_028 umfasst Ackerflächen und Grünland, welche aufgrund ihrer höheren Lage weniger feucht als die Niederungen des Oldenburger Grabens sind und dadurch eine schlechtere Nahrungsverfügbarkeit aufweisen, als die weitaus attraktiveren Flächen im SPA.

Bewertung der Erheblichkeit:

Da die für die Art bedeutsamen Teilhabitate (Schlafplätze, Nahrungsflächen) innerhalb des SPA liegen sind durch die Ausweisung als Vorrangfläche keine Beeinträchtigungen von essenziellen räumlich-funktionalen Beziehungen zu erwarten.

Bereiche der südlichen Teilfläche der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_028 liegen jedoch im artspezifischen Prüfabstand und erscheinen grundsätzlich als Rastvogelflächen geeignet.

Somit können bei dieser Art, die gegenüber WEA sowohl Meideverhalten zeigt und auch kollisionsgefährdet ist, ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko und/oder Funktionsverluste bestehender Rastflächen im SPA, nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Beeinträchtigungen können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vogel-Schutzgebiet führen. Somit können **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen** werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Gebietes ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird. Konflikte außerhalb der Entfernung von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet können in der Regel durch Untersuchungen z.B. zur Raumnutzung, und/oder geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz weist einen „ungünstigen Erhaltungszustand“ (C) im SPA „Oldenburger Graben“ auf.

Bis zum Jahr 2008 sank der Bestand innerhalb des Schutzgebietes auf 29 Brutpaare. Diese kamen besonders im Schwienkuhlener Bruch, im Quaaler Bruch und in der Weidelandschaft „Gruber Bruch“ vor. Im Jahr 2016 jedoch waren es nur noch vier Revierpaare. Zwei Paare siedelten im Quaaler Bruch und zwei im Gruber Bruch.

Kiebitze zeigen gegenüber WEA ein Meideverhalten (MELUR 08/2016). Trotzdem sind die grundsätzlich kollisionsgefährdet. Das zeigt die Einstufung des Kiebitzes in eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Windenergieanlagen durch BERNOTAT & DIERSCHKE

(2016). Weiterhin unternehmen Kiebitze während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge, die das Kollisionsrisiko erhöhen. (LAG-VSW 2015). Außerdem geht mit der Errichtung von WEA meist auch die Errichtung von dazugehöriger Infrastruktur einher, die negative Effekte auf die störungssensible Wiesenvogelart haben kann. Regelmäßig besetzte Brutgebiete Kiebitzes sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden (ebd., MELUR 08/2016).

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche PR3_OHS_028 liegt außerhalb der artspezifischen Prüfdistanz von 500 m zu den vier Brutvogelpaaren aus dem Jahr 2016. Gleiches gilt für den Brutplatz „Schwienkuhlener Moor“.

Bewertung der Erheblichkeit:

Die Ausweisung als Windvorrangfläche führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und steht auch nicht einer Verbesserung des aktuell „ungünstigen“ Erhaltungszustandes der Art im SPA „Oldenburger Graben“ entgegen. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

Kornweihe

Im „Oldenburger Graben“ rastet die Art während des Zuges vom Sommerrevier ins Überwinterungsgebiet. Gemäß Standarddatenbogen (SDB 2019) wurden zehn rastende Einzelvögel gezählt.

Beide Arten suchen Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niedrigwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften. Mehr oder weniger vergleichbare Verhältnisse bietet das Teilgebiet „Oldenburger Graben“. Auch entsprechende Nahrungsgrundlagen wie kleine Säugetiere und Vögel kleinerer Statur, sind potenziell vorhanden.

Die zu untersuchende Prüfdistanz von 1.000 m gilt nur für Brutvogelplätze. Ein Brutvorkommen innerhalb der vorgeschlagenen Windvorrangfläche kann für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Art rastet lediglich im SPA. Wichtige Nahrungshabitate sind im Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche ebenfalls nicht gegeben.

Bewertung der Erheblichkeit

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kornweihe die vorgeschlagene Windvorrangfläche als Rast- oder Nahrungshabitat aufsucht. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.**

Kranich

In gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das SPA ist der „Oldenburger Graben“ von Bedeutung für den Kranich als Brutgebiet. Der Kranich kam 2008 und 2016 jeweils mit drei Brutpaaren vor. Potentielle Brutmöglichkeiten findet der Kranich in Bruchwäldern, in Röhrichten, im

Nassgrünland und in Niedermooren. 2016 wurde der Kranich am nördlichen Ufer des Oldenburger Grabens im NSG Oldenburger Graben am Oldenburger Bruch, südöstlich von Gaarz und südwestlich von Klenau nachgewiesen.

Die Nahrungssuche erfolgt meist auf Wiesen oder Feldern sowie auf Brachflächen.

Der Prüfabstand des Kranichs liegt aufgrund seiner geringeren Aktionsradien und des geringeren Raumbedarfs bei 500 m. Der Kranich meidet WEA großräumig (MELUR 08/2016).

Alle Brutreviere in SPA „Oldenburger Graben“ liegen in einem Prüfabstand größer als 500 m zu der vorgeschlagenen Windvorrangfläche. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der vorgeschlagenen Windvorrangfläche bilden potentielle Nahrungshabitate für den Kranich. Diese sind jedoch mindestens 1.100 m entfernt von den bekannten Brutrevieren des Kranichs. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich bereits innerhalb des SPA und auch zwischen der vorgeschlagenen Windvorrangfläche und dem SPA. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kranich, zugunsten des weiter entfernt liegenden potentiellen Nahrungsgebiets seinen artspezifischen Aktionsradius erweitert, wenn in näherer Umgebung bereits ungestörte Nahrungshabitate vorliegen.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Kranichs als Brutvogel im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA und den bekannten Brutplätzen des Kranichs nicht zu erwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagene Windvorrangfläche als Nahrungshabitat genutzt wird. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Rohrdommel

Laut Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) war der Erhaltungszustand der Rohrdommel 2016 im SPA „ungünstig“ (C), die Rohrdommel wurde zuletzt im Jahr 2008 bei Grube verhört. Seitdem gibt es keine Hinweise auf ein Brutrevier im Teilgebiet „Oldenburger Graben“. Die Schilf-Röhrichte im Bereich von Gut Gaarz und Klenau stellen potentielle Brut- und Lebensräume für die Rohrdommel dar. Auch wenn aktuell schmale bis etwas breitere Röhrichte nördlich und südlich des Grabens ausgebildet sind, handelt es sich bei ihnen vor allem um Landröhrichte auf feuchten bis nassen Standorten ohne offene Wasserflächen (MELUND 2019).

Der Prüfabstand für die Rohrdommel liegt aufgrund ihres artspezifischen Aktionsradius bei 1.000 m (MELUR 08/2016). Die Rohrdommel ist durch Schlag gefährdet und weist nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an Windenergieanlagen eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche liegt knapp außerhalb der artspezifischen Prüfdistanz von 1.000 m zum potentiellen Bruthabitat bei Gut Gaarz, welches ebenfalls außerhalb des

SPA liegt. Auch zur Fläche bei Klenau besteht zur vorgeschlagenen Windvorrangfläche ein Abstand von 1.150 m.

Die Landröhrichte entlang des Oldenburger Grabens stellen keine geeigneten Bruthabitate dar, solange keine Wiedervernässung der Flächen stattfindet, die eine Entwicklung offener Wasserflächen in den Röhrichtbeständen initiiert.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Rohrdommel im SPA „Oldenburger Graben“ ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**. Sollte die vorgeschlagene Windvorrangfläche von PR3_OHS_028 ausgewiesen werden, ist eine potenziell erfolgte Ansiedlung der Rohrdommel im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in konkreten Genehmigungsverfahren für WEA zu untersuchen.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde 2016 mit vier Paaren im EU-Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Über Beuteeintrag ist ein Brutnachweis bei Grube erfolgt, in den drei anderen Revieren gab es bis zum August keinen Bruterfolg. 2015 gab es 2 erfolgreiche Bruten im NSG Oldenburger Bruch, wo 2016 nur Nestbau nachgewiesen worden war und die Bruten 2016 möglicherweise erfolglos waren. 2016 lagen zwei Reviere jeweils westlich und östlich im NSG Oldenburger Bruch und das dritte Revier bei Klenau.

Die Rohrweihe besiedelt vorzugsweise die Altschilfröhrichte entlang des Oldenburger Grabens. Hier liegen auch die günstigsten und gewässerreichen Jagdreviere.

Die Rohrweihe ist durch Schlag gefährdet; für bekannte Brutvorkommen wird ein 1.000 m Prüfradius angewendet (MELUR & LLUR 2016).

Vor diesem Hintergrund werden potenzielle Brutvorkommen auf der Fläche ebenso wie Beeinträchtigungen von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten (Nistplatz-Nahrungsfläche) ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich nicht innerhalb des artspezifischen Prüfabstands der 2016 nachgewiesenen Brutplätze der Rohrweihe. Weitere Schilfbestände entlang des Oldenburger Grabens, die potentielle Bruthabitate für die Rohrweihe darstellen, befinden sich rund 1.000 m von der vorgeschlagenen Windvorrangfläche entfernt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Rohrweihe im SPA „Oldenburger Graben“ ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

Sumpfohreule

Die Sumpfohreule lebt in offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Vegetation. Dies sind vor allem Sümpfe, Moore, Verlandungszonen, nasse Wiesen, sowie Dünenlandschaften mit Feuchtbereichen an der Küste (NLWKN 2011d, LANUV 2018).

Die Sumpfohreule rastet am „Oldenburger Graben“ während des Zuges vom Sommerrevier zum Überwinterungsgebiet. Die Art sucht Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niederwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften. Mehr oder weniger vergleichbare Verhältnisse bietet das SPA „Oldenburger Graben. Auch entsprechende Nahrungsgrundlagen wie kleine Säugetiere und Vögel kleinerer Statur, sind potentiell vorhanden.

Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflügen in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihres Balzverhaltens verstärkt sich das Kollisionsrisiko. Im Brutgebiet sind Einzelverlust der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf.

Über die genaue Lage der Raststandorte der Sumpfohreule im SPA „Oldenburger Graben“ liegen keine Informationen vor. Für die Sumpfohreule, als schlaggefährdeter Brutvogel, wird eine Prüfdistanz um Brutvorkommen von 1.000 m angenommen. Für Rastvögel ist keine Prüfdistanz zugrunde gelegt.

Die feuchten Niederungen des Oldenburger Grabens stellen ein geeignetes Nahrungshabitat für die Sumpfohreule dar. Die vorgeschlagene Windvorrangfläche ist als Nahrungshabitat für die Sumpfohreule nicht geeignet, da sie nicht über die für die Sumpfohreule prägenden Lebensraumausprägungen verfügt.

<u>Bewertung der Erheblichkeit</u>

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Sumpfohreule als Rastvogel im SPA „Oldenburger Graben“ im Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_028 aufhält. Auch ist keine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen Nahrungshabitat und Schlafplatz durch die vorgeschlagene Windvorrangfläche denkbar, da sich in der Umgebung der Fläche PR3_OHS_028 keine geeigneten Lebensräume befinden, die ein häufiges queren dieser notwendig macht.

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Sumpfohreule im SPA „Oldenburger Graben“ ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

Wachtelkönig

Im zentralen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden im Juni 2016 zwei Rufplätze des Wachtelkönigs erfasst. Die Rufplätze des Wachtelkönigs lagen beide auf extensiv beweideten Flächen der halboffenen Weidelandschaft (STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN). 2008 wurden ebenfalls 2 Rufer an anderen Stellen erfasst. Auch diese befanden sich in halboffenen Weidelandschaften. Der Bestand dieser Art schwankt sehr stark. Die Populationen des Wachtelkönigs werden von weiteren Faktoren als von der Qualität des Vogelschutzgebietes beeinflusst, so dass die Art mit stark schwankender Häufigkeit auftreten kann (MELUND 2019).

Der Wachtelkönig ist durch Meidung gefährdet; für ihn wird ein 500 m Prüfradius angewendet (MELUR 08/2016).

Potenzielle Brutvorkommen im Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche sind nicht zu vermuten, da diese ackerbaulich genutzt wird.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich 830 m von der SPA Grenze entfernt und liegt somit nicht im Meidebereich der Art. Die potentiellen Brutreviere des Wachtelkönigs im SPA werden nicht beeinträchtigt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des als „günstig“ (B) bewerteten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA „Oldenburger Graben“ ist durch die Ausweisung als Windvorrangfläche nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

5.4.2 PR3_OHS_037

Bekassine

Bei den Erhaltungszielen für das SPA werden die Feuchtgrünländer und Niedermoore des Oldenburger Grabens als „von Bedeutung“ für die Bekassine angegeben. Der Erhaltungszustand liegt gemäß Standard-Datenbogen (2019) bei „ungünstig“ (C).

2008 kam noch ein Bekassinenbrutpaar im Gruber Bruch vor. Zudem siedelte im Jahr 2000 ein Teil des Bestandes in gemähten Röhrichtbeständen bei Klenau, die einen ausreichenden Wasserstand aufwiesen (KOOP 2017). Daneben stellt das an das SPA angrenzende Gebiet Matzenkoog ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, wenn die seit langem geplante Wiedervernässung durchgeführt wird (KOOP 2017).

Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften unterschiedlichster Ausprägung wie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer.

Die Art weißt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Prüfabstand der Bekassine liegt aufgrund ihrer geringen Aktionsradien und des Raumbedarfs bei 500 m (MELUR 08/2016).

Die Fläche PR3_OHS_037 liegt in 300 m Abstand zur SPA-Gebietsgrenze. Die letzten Bruten kamen im östlichen Bereich des SPA (Klenau, Gruber Bruch) vor, welche sich mehr als 3.000 m von der Windvorrangfläche PR3_OHS_037 entfernt befinden. Weitere potentielle Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des SPA, wie der Matzenkoog (geplante Wiedervernässung) liegen ebenfalls mehr als 2.000 m entfernt.

Die Fläche PR3_OHS_037 besteht aus Grünland- und Ackerflächen und gehört mit Höhen von 0,0 m NN ebenfalls zu den Niederungsbereichen. Ohne eine Wiedervernässung der Grünlandflächen ist die Fläche jedoch als Nahrungs- und Bruthabitat nicht geeignet.

Das Gebiet Quaaler Bruch im SPA, welches innerhalb des 500 m des meidenden Prüfabstands der Bekassine zu WEA steht, ist in seiner Habitatausprägung als Grünland kein geeignetes Bruthabitat für die Bekassine.

Bewertung der Erheblichkeit:

Anlagebedingt kommt es nicht zu einer Unterbrechung von Funktionsbeziehungen, da keine bedeutenden Nahrungshabitate außerhalb des SPA im artspezifischen Prüfabstand von 500 m vorliegen.

Betriebsbedingt kann ebenfalls kein Verstoß gegen die Erhaltungsziele für die Bekassine des SPA „Oldenburger Graben“ festgestellt werden. Potentielle Bruthabitate liegen außerhalb des Prüfabstands von 500 m (MELUR 08/2016) zu der vorgeschlagenen Windvorrangfläche.

Der Gesamtbestand der Bekassine im SPA „Oldenburger Graben“ ist erloschen. Mit einem auf die Art abgestimmten Management können jedoch geeignete Bruthabitate reaktiviert werden (Grünlandwirtschaft mit Dauer- und Standweide, Wasserstandsanhebungen). Bereits einzelne Tötungen an Windkraftanlagen bei einer Wiederbesiedelung des Gebietes würden bei dem jetzigen Erhaltungszustand zu einer signifikanten Verringerung des Gesamtbestandes der Art und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vogelschutzgebiet führen. Da die Bekassine aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ihren potentiellen Lebensraum in ausreichendem Abstand zu der Windvorrangfläche am Oldenburger Graben findet, werden **erhebliche Beeinträchtigungen** für die Bekassine im SPA „Oldenburger Graben“ **ausgeschlossen.**

Goldregenpfeifer

Der Erhaltungszustand des Goldregenpfeifers im SPA ist „günstig“ (B). Im Standarddatenbogen (SDB 2019) wird eine Sammlung von 900 rastenden Individuen beschrieben.

Als Rastvogel bevorzugt der Goldregenpfeifer Viehweiden, kurzrasige Mähwiesen, abgeerntete Ackerflächen und andere weitgehend offene Landschaften als Nahrungshabitat. (NLWKN 2011A). Mit Raps und Wintergetreide bestellte Felder werden häufiger aufgesucht. Angeflogen werden jedoch nur Flächen, die eine ausreichende Weitsicht bieten und die deshalb ausreichend niedrigwüchsig sein müssen. Geeignete Verhältnisse findet der Goldregenpfeifer in der offenen Agrarlandschaft beidseits des Schutzgebietes (MELUND 2019).

Der Goldregenpfeifer gilt als schlaggefährdete und meidende Art, sodass ein allgemeines Kollisionsrisiko besteht. Das Tötungsrisiko an WEA wird aufgrund des bestehenden Kollisionsrisikos als sehr hoch eingestuft. Die LAG-VSW (2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m. Die wichtigen Rast- und Nahrungsgebiete sind für die Art großräumig freizuhalten (MELUR 08/2016, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, LAG-VSW 2015). Als zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen des Goldregenpfeifers als Brut- und Rastvogel wird gemäß MELUR (2016) ein Abstand von 1.000 m angewendet.

Eine Verortung der rastenden Goldregenpfeifer im SPA „Oldenburger Graben“ liegt nicht vor, sodass alle Grünland- und Ackerflächen im gesamten SPA als potentieller Rastvogellebensraum gewertet werden. Somit liegt die gesamte nördliche Teilfläche der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_037 im artspezifischen Prüfabstand des Goldregenpfeifers. Die Windvorrangfläche PR3_OHS_037 umfasst Ackerflächen und Grünland, welche aufgrund ihrer Höhenlage (0 m NN) noch zum Niederungsbereich des Oldenburger Grabens gehört und dadurch ähnliche Nahrungsverfügbarkeiten aufweisen können, als die Grünländer im SPA.

<u>Bewertung der Erheblichkeit:</u>

Die gesamte nördlichen Teilfläche und ein kleiner Bereich der südlichen Teilfläche der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_037 liegen im artspezifischen Prüfabstand und erscheinen grundsätzlich als Rastvogel- und Nahrungsflächen geeignet.

Somit können bei dieser Art, die gegenüber WEA sowohl Meideverhalten zeigt und auch kollisionsgefährdet ist, ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko und/oder Funktionsverluste bestehender Rastflächen im SPA, nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Beeinträchtigungen können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vogelschutzgebiet führen. Somit können **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen** werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Gebietes ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 1.000 m eingehalten wird. Konflikte außerhalb der Entfernung von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet können in der Regel durch Untersuchungen z.B. zur Raumnutzung, und/oder

geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz weist einen „ungünstigen Erhaltungszustand“ (C) im SPA „Oldenburger Graben“ auf (KOOP 2017).

Bis zum Jahr 2008 sank der Bestand innerhalb des Schutzgebietes auf 29 Brutpaare. Diese kamen besonders im Schwienkuhlener Bruch, im Quaaler Bruch und in der Weidelandschaft „Gruber Bruch“ vor. Im Jahr 2016 jedoch waren es nur noch vier Revierpaare. Zwei Paare siedelten im Quaaler Bruch und zwei im Gruber Bruch.

Kiebitze zeigen gegenüber WEA ein Meideverhalten (MELUR 08/2016). Trotzdem sind die grundsätzlich kollisionsgefährdet. Das zeigt die Einstufung des Kiebitzes mit einer hohen Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Windenergieanlagen durch BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Weiterhin unternehmen Kiebitze während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge, die das Kollisionsrisiko erhöhen. (LAG-VSW 2015). Regelmäßig besetzte Brutgebiete Kiebitzes sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden (ebd., MELUR 08/2016).

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche PR3_OHS_037 liegt mit großen Teilen der nördlichen Teilfläche im Bereich des regelmäßig besiedelten Brutgebiets Quaaler Bruch innerhalb der artspezifischen Prüfdistanz von 500 m zu den zwei Brutvogelpaaren aus dem Jahr 2016. Für die anderen Brutreviere ergeben sich aufgrund des Abstands von mehr als 500 m keine Beeinträchtigungen.

<u>Bewertung der Erheblichkeit:</u>

Der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche liegt innerhalb der artspezifischen Prüfdistanz des Kiebitzes. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden und auch einer Verbesserung des aktuell „ungünstigen“ Erhaltungszustandes der Art im SPA „Oldenburger Graben“ kann die Fläche entgegenstehen. **Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Gebietes ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zur Gebietsgrenze von zumindest 500 m eingehalten wird. Konflikte außerhalb der Entfernung von 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet können in der Regel durch Untersuchungen z.B. zur Raumnutzung, und/oder geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Kornweihe

Im „Oldenburger Graben“ rastet die Art während des Zuges vom Sommerrevier ins Überwinterungsgebiet. Gemäß Standarddatenbogen (SDB 2019) wurden zehn rastende Einzelvögel gezählt. Zu den genauen Standorten liegen keine Informationen vor.

Die Art sucht Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niedrigwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften. Mehr oder weniger vergleichbare Verhältnisse bietet das Teilgebiet „Oldenburger Graben“. Auch entsprechende Nahrungsgrundlagen wie kleine Säugetiere und Vögel kleinerer Statur, sind potenziell vorhanden.

Die zu untersuchende Prüfdistanz von 1.000 m gilt nur für Brutvogelplätze. Ein Brutvorkommen innerhalb der vorgeschlagenen Windvorrangfläche kann für die Art aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Art rastet im SPA.

Der nördliche Teilbereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche liegt im Niederungsbereich des Oldenburger Grabens und wird von zahlreichen Gräben durchzogen. Ein Überflug von Kornweihen entlang des Oldenburger Grabens zu Rast- und Nahrungshabitaten scheint plausibel. Als direktes Nahrungshabitat erscheint die Fläche weniger geeignet, da aufgrund der ackerbaulichen Nutzung die Fläche keine passenden Habitatausprägungen aufweist.

<u>Bewertung der Erheblichkeit</u>

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kornweihe die vorgeschlagene Windvorrangfläche als Nahrungshabitat aufsucht. Ein Überflug von Rastvögeln über den nördlichen Bereich der nördlichen Teilfläche entlang des Oldenburger Grabens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.**

Kranich

In gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das SPA ist der „Oldenburger Graben“ von Bedeutung für den Kranich als Brutgebiet. Der Kranich kam 2008 und 2016 jeweils mit drei Brutpaaren vor. Potentielle Brutmöglichkeiten findet der Kranich in Bruchwäldern, in Röhrichten, im Nassgrünland und in Niedermooren. 2016 wurde der Kranich am nördlichen Ufer des Oldenburger Grabens im NSG Oldenburger Graben am Oldenburger Bruch, südöstlich von Gaarz und südwestlich von Klenau nachgewiesen.

Die Nahrungssuche erfolgt meist auf Wiesen oder Feldern sowie auf Brachflächen.

Der Prüfabstand des Kranichs liegt aufgrund seiner geringeren Aktionsradien und des geringeren Raumbedarfs bei 500 m (MELUR 08/2016). Der Kranich meidet WEA großräumig (MELUR 08/2016).

Alle Brutreviere in SPA „Oldenburger Graben“ liegen in einem Prüfabstand größer als 500 m zu der vorgeschlagenen Windvorrangfläche.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der vorgeschlagenen Windvorrangfläche bilden potentielle Nahrungshabitate für den Kranich.

Diese sind jedoch mindestens 1.650 m entfernt von den bekannten Brutrevieren des Kranichs. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich bereits innerhalb des SPA und auch zwischen der vorgeschlagenen Windvorrangfläche und dem SPA. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kranich, zugunsten des weiter entfernt liegenden potentiellen Nahrungsgebiets seinen artspezifischen Aktionsradius erweitert, wenn in näherer Umgebung bereits ungestörte Nahrungshabitate vorliegen.

Auch die potentiellen Bruthabitate in Röhrichten und Nassgrünland im SPA „Oldenburger Graben“ befinden sich außerhalb des 500 m Prüfabstands zu der vorgeschlagenen Windvorrangfläche.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustandes des Kranichs als Brutvogel im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA und den bekannten Brutplätzen des Kranichs nicht zu erwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagene Windvorrangfläche als Nahrungshabitat genutzt wird. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Rohrdommel

Laut Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) war der Erhaltungszustand der Rohrdommel 2016 im SPA „ungünstig“ (C), die Rohrdommel wurde zuletzt im Jahr 2008 bei Grube verhört. Seitdem gibt es keine Hinweise auf ein Brutrevier im Teilgebiet „Oldenburger Graben“. Die Schilf-Röhrichte im Bereich von Gut Gaarz und Klenau stellen potentielle Brut- und Lebensräume für die Rohrdommel dar. Auch wenn aktuell schmale bis etwas breitere Röhrichte nördlich und südlich des Grabens ausgebildet sind, handelt es sich bei ihnen vor allem um Landröhrichte auf feuchten bis nassen Standorten ohne offene Wasserflächen (MELUND 2019).

Der Prüfabstand für die Rohrdommel liegt aufgrund ihres artspezifischen Aktionsradius bei 1.000 m (MELUR 08/2016). Die Rohrdommel ist durch Schlag gefährdet und weist nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an Windenergieanlagen eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche liegt rund 1.900 m vom potentiellen Bruthabitat bei Gut Gaarz entfernt, welches ebenfalls außerhalb des SPA liegt. Auch zur Fläche bei Klenau besteht zur vorgeschlagenen Windvorrangfläche ein Abstand von mehr als 3.000 m.

Die Landröhrichte entlang des Oldenburger Grabens stellen keine geeigneten Bruthabitate dar, solange keine Wiedervernässung der Flächen stattfindet, die eine Entwicklung offener Wasserflächen in den Röhrichtbeständen initiiert.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Rohrdommel im SPA „Oldenburger Graben“ ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde 2016 mit vier Paaren im EU-Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Über Beuteeintrag ist ein Brutnachweis bei Grube erfolgt, in den drei anderen Revieren gab es bis zum August keinen Bruterfolg. 2015 gab es 2 erfolgreiche Bruten im NSG Oldenburger Bruch, wo 2016 nur Nestbau nachgewiesen worden war und die Bruten 2016 möglicherweise erfolglos waren. 2016 lagen zwei Reviere jeweils westlich und östlich im NSG Oldenburger Bruch und das dritte Revier bei Klenau.

Die Rohrweihe besiedelt vorzugsweise die Altschilfröhrichte entlang des Oldenburger Grabens. Hier liegen auch die günstigsten und gewässerreichen Jagdreviere.

Die Rohrweihe ist durch Schlag gefährdet; für bekannte Brutvorkommen wird ein 1.000-m-Prüfradius angewendet (MELUR & LLUR 2016).

Vor diesem Hintergrund werden potenzielle Brutvorkommen auf der Fläche ebenso wie Beeinträchtigungen von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten (Nistplatz-Nahrungsfläche) ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich nicht innerhalb des artspezifischen Prüfabstands der 2016 nachgewiesenen Brutplätze der Rohrweihe. Weitere Schilfbestände entlang des Oldenburger Grabens, die potentielle Bruthabitate für die Rohrweihe darstellen, befinden sich rund 1.000 m von der vorgeschlagenen Windvorrangfläche entfernt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Rohrweihe im SPA „Oldenburger Graben“ ist nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

Sumpfohreule

Die Sumpfohreule lebt in offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Vegetation. Dies sind vor allem Sümpfe, Moore, Verlandungszonen, nasse Wiesen, sowie Dünenlandschaften mit Feuchtbereichen an der Küste (NLWKN 2011d, LANUV 2018).

Die Sumpfohreule rastet am „Oldenburger Graben“ während des Zuges vom Sommerrevier zum Überwinterungsgebiet. Die Art sucht Nahrung in gehölzarmen Feuchtgebieten, seien es offene Hochmoorflächen, niederwüchsige Niedermoore, genutzte Marschländereien oder Dünenlandschaften. Mehr oder weniger vergleichbare Verhältnisse bietet das SPA „Oldenburger

Graben“. Auch entsprechende Nahrungsgrundlagen wie kleine Säugetiere und Vögel kleinerer Statur, sind potentiell vorhanden.

Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflügen in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihres Balzverhaltens verstärkt sich das Kollisionsrisiko. Im Brutgebiet sind Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MELUR 08/2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung als Brut- und Rastvogel auf.

Über die genaue Lage der Raststandorte der Sumpfohreule im SPA „Oldenburger Graben“ liegen keine Informationen vor. Für die Sumpfohreule, als schlaggefährdeter Brutvogel, wird eine Prüfdistanz um Brutvorkommen von 1.000 m angenommen. Für Rastvögel ist keine Prüfdistanz zugrunde gelegt.

Die feuchten Niederungen des Oldenburger Grabens stellen ein geeignetes Nahrungshabitat für die Sumpfohreule dar. Die vorgeschlagene Windvorrangfläche ist als Nahrungshabitat für die Sumpfohreule weniger geeignet, da sie nicht über die für die Sumpfohreule prägenden feuchten Lebensraumausprägungen verfügt.

Bewertung der Erheblichkeit

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Sumpfohreule als Rastvogel im SPA „Oldenburger Graben“ im Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche PR3_OHS_037 für die Nahrungssuche aufhält. Dazu weist die Fläche nicht die geeigneten feuchten Habitate auf. Jedoch liegt die vorgeschlagene Windvorrangfläche im Niederungsbereich des Oldenburger Grabens und kann bei einem Überflug der Art entlang des Oldenburger Grabens zu seinem Rast- und Nahrungsgebieten gequert werden.

Da die Art schlaggefährdet ist, sind Beeinträchtigungen durch rastende und nahrungssuchende Sumpfohreulen am Oldenburger Graben nicht auszuschließen.

Eine Verschlechterung des in 2016 gemäß Brutvogelmonitoring (KOOP 2017) mit „ungünstig“ (C) bewerteten Erhaltungszustandes der Sumpfohreule im SPA „Oldenburger Graben“ kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche **Beeinträchtigungen werden nicht ausgeschlossen**.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aber voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Gebietes ausgeschlossen werden, wenn damit ein Abstand zu den nassen Wiesen am Oldenburger Graben von zumindest 1.000 m eingehalten wird. Konflikte außerhalb der Entfernung von 1.000 m zu den Nahrungshabitaten der Sumpfohreule im EU-Vogelschutzgebiet können in der Regel durch Untersuchungen z.B. zur Raumnutzung, und/oder geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig

Im zentralen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden im Juni 2016 zwei Rufplätze des Wachtelkönigs erfasst. Die Rufplätze des Wachtelkönigs lagen beide auf extensiv beweideten Flächen der halboffenen Weidelandschaft (STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN). 2008 wurden ebenfalls 2 Rufer an anderen Stellen erfasst. Auch diese befanden sich in halboffenen Weidelandschaften. Der Bestand dieser Art schwankt sehr stark. Die Populationen des Wachtelkönigs werden von weiteren Faktoren als von der Qualität des Vogelschutzgebietes beeinflusst, so dass die Art mit stark schwankender Häufigkeit auftreten kann (MELUND 2019).

Der Wachtelkönig ist durch Meidung gefährdet; für ihn wird ein 500 m Prüfradius angewendet (MELUR 08/2016).

Potenzielle Brutvorkommen im Bereich der vorgeschlagenen Windvorrangfläche sind nicht zu vermuten, da diese ackerbaulich genutzt wird.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich 300 m von der SPA Grenze sowie mindestens 1.000 m von den nachgewiesenen Brutrevieren des Wachtelkönigs entfernt und liegt somit nicht im Meidebereich der Art. Die Brutreviere des Wachtelkönigs im SPA werden nicht beeinträchtigt.

Im 500 m Prüfradius um die vorgeschlagene Windvorrangfläche befinden sich keine geeigneten potentiellen Bruthabitate im SPA, da diese ebenfalls ackerbaulich genutzt sind.

<u>Bewertung der Erheblichkeit:</u>

Eine Verschlechterung des als „günstig“ (B) bewerteten Erhaltungszustandes des Wachtelkönigs im SPA „Oldenburger Graben“ ist durch die Ausweisung als Windvorrangfläche nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen**.

6 Summationswirkungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es in Zusammenwirkung mit anderen Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung der vorgeschlagenen Windvorranggebiete PR3_OHS_028 und PR3_OHS_037 werden die Gebiete im Folgenden im Zusammenhang betrachtet.

Da für beide Gebiete bereits bei isolierter Betrachtung erhebliche Beeinträchtigungen des Goldregenpfeifers und für das Gebiet PR3_OHS_037 zusätzlich des Kiebitzes und der Sumpfohreule anzunehmen sind, führt auch die summarische Betrachtung der Auswirkungen zu diesem Ergebnis.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgeschlagenen Windvorranggebiete PR3_OHS_028 und PR3_OHS_037 (zwei Teilflächen). Die Flächen sind insgesamt 381,05 ha bzw. 153 ha groß. Sie liegen mit der südlichen Teilfläche des PR3_OHS_028 teilweise, mit der nördlichen Teilfläche des PR3_OHS_037 vollständig und mit der weiteren Teilfläche von PR3_OHS_037 zumindest randlich innerhalb des 300 bis 1.200 m-Umgebungsbereiches des Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1731-401 „Oldenburger Graben“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Dazu werden artspezifisch die möglichen Beeinträchtigungen der nachweislich und potenziell vorkommenden und im Standarddatenbogen geführten wertgebenden und windkraftsensiblen Vogelarten ermittelt und bewertet.

Die beiden potenziellen Windvorranggebiete PR3_OHS_028 und PR3_OHS_037 wurden hinsichtlich der Arten Bekassine, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Sumpfohreule und Wachtelkönig geprüft. Im Ergebnis lassen sich mögliche Beeinträchtigungen für beide geprüften Potenzialflächen nicht ausschließen. Ausschlaggebend sind vor allem das artspezifische Nahrungshabitat des Goldregenpfeifers (offene Agrarflächen), die Brutplatzwahl des Kiebitzes sowie die hohe Schlaggefährdung der Sumpfohreule und der Kornweihe.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Oldenburger Graben“ können daher für Teilflächen der Planfestlegungen PR3_OHS_028 und PR3_OHS_037 nicht ausgeschlossen werden. Für beide Flächen gilt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen bis zu einem Abstand von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet möglich sind. Daher würde eine entsprechende Verkleinerung der Potenzialflächen erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden.

Tab. 7-1: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die vorgeschlagenen Windvorranggebiete

Flächenbezeichnung	Erhebliche Beeinträchtigungen		betroffene Arten
PR3_OHS_028	X	für die Teilfläche nicht auszuschließen	Goldregenpfeifer
PR3_OHS_037	X	für die Teilfläche nicht auszuschließen	Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Sumpfohreule

8 Literatur, Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T & K. SCHRÖDER (2005): Artensteckbriefe. In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 135 - 695 S. Radolfzell.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl. 808 S. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Bonn.

Dürr, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 02.09.2019.

EEA – European Environment Agency (2019): Report on progress and implementation (Article 12, Birds Directive): https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/art12/envxtau8q, abgerufen im September 2019

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“, erschienen im Amtsblatt Schleswig-Holstein Juli 2006; Quelle: Landesportal Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html, abgerufen im August 2019.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. UND U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). 115 S.

JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein – Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. Corax 22: 161-249.

HEINZE, G.-M. (1988): Feuchtwiesenbiotop Oldenburger Graben: Ornithologische und herpetologische Untersuchungen 1988. Gutachten im Auftrag des BMELF.

KOOP (2017): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten SPA „Oldenburger Graben“ DE 1731-401. Brutvogelmonitoring 2016.

Koop, B. (2018): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2018 SPA „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) 2018

LBV (2018): Bekassine. https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/bekassine/, abgerufen im Juni 2018.

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.

LANU -LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete. Flintbek.

LANUV (2018): Geschütze Arten NRW – Vögel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ Teilgebiet „NSG Oldenburger Bruch“, 15.12.2014.

MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Liste „Windkraftsensible Arten für die regionalplanerische FFH-Vorprüfung“ Stand 08/2016.

MELUND- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2019): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ Teilgebiet „Oldenburger Graben ohne NSG Oldenburger Bruch“, Stand 05.04.2019.

MELUR & LLUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA -, Stand September 2016.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bekassine (*Gallinago gallinago*).

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (HRSG.) (2011A): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmen-de Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN - Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (Vanellus vanellus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN - Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kranich (Grus grus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011D): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Sumpfohreule (Asio flammeus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

PUCHSTEIN, K. (1999): Weideland als Habitat des Wachtelkönigs (*Crex crex*) – eine Schutz-Alternative? Corax 18: 42-58.

Standard-Datenbogen für das SPA DE 1731-401 „Oldenburger Graben“, Ausfülldatum Juni 1999, Aktualisierung April 2019; Quelle: Quelle: Landesportal Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html, abgerufen im August 2019.

STRUWE-JUHL, B. (2008): Monitoring in Natura 2000-Gebieten. Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten im Gebiet Oldenburger Graben. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

9 Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

BVerwG, Beschluss v. 24.03.2015 - 4 BN 32/13.

BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06.

OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.